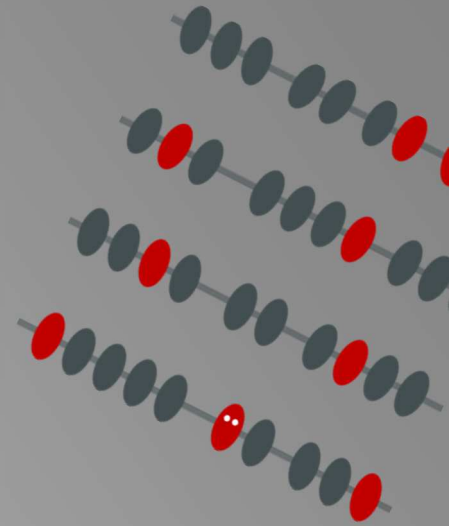


Johannes Steffen

***Rechengrößen
der Sozialversicherung
und sonstige Werte***

**Übersicht und fachliche Erläuterungen
mit langen Reihen**



Johannes Steffen

Rechengrößen der Sozialversicherung und sonstige Werte –
Übersicht und fachliche Erläuterungen

© Portal Sozialpolitik | www.portal-sozialpolitik.de

Berlin, November 2018

Inhalt		
1.	Übersicht – Die aktuellen Werte	2
2.	Fachliche Erläuterungen mit langen Reihen	3
2.1	Beitragsbemessungsgrenzen	3
2.2	Beitragssätze zur Sozialversicherung	5
2.3	Höchstbeiträge	9
2.4	Durchschnittsentgelt der Rentenversicherung	9
2.5	Umrechnungswerte für Ostentgelte	11
2.6	Bezugsgröße	12
2.7	Mini-Jobs und Gleitzonebeschäftigung	13
2.8	Aktueller Rentenwert	15
2.9	Standardrente und Rentenniveau	19
2.10	Rückkauf von Rentenabschlägen	21
2.11	Regelsätze der Sozialhilfe	23

1. Übersicht – Die aktuellen Werte

Rechengröße / Werte	2019	2018	2017	2016	2015	2014
Beitragsbemessungsgrenzen in Euro (Jahr)						
aRV und BA	80.400	78.000	76.200	74.400	72.600	71.400
aRV (O) und BA (Ost)	73.800	69.600	68.400	64.800	62.400	60.000
GKV und sPV	54.450	53.100	52.200	50.850	49.500	48.600
Beitragsbemessungsgrenzen in Euro (Monat)						
aRV und BA	6.700	6.500	6.350	6.200	6.050	5.950
aRV (O) und BA (Ost)	6.150	5.800	5.700	5.400	5.200	5.000
GKV und sPV	4.537,50	4.425,00	4.350,00	4.237,50	4.125,00	4.050,00
Versicherungspflichtgrenze GKV und sPV in Euro (Jahr)						
§ 6 Abs. 6 SGB V	60.750	59.400	57.600	56.250	54.900	53.550
§ 6 Abs. 7 SGB V	54.450	53.100	52.200	50.850	49.500	48.600
Beitragsätze in v.H.						
aRV	18,6	18,6	18,7	18,7	18,7	18,9
BA	2,5	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
GKV allgemeiner Beitragssatz	14,6	14,60	14,60	14,60	14,60	14,60
GKV durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz ¹	0,9	1,0	1,1	1,1	0,9	0,9
sPV	3,05	2,55	2,55	2,35	2,35	2,05
sPV Beitragszuschlag Kinderlose	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25
Bezugsgröße in Euro (Jahr)						
Bezugsgröße	37.380	36.540	35.700	34.860	34.020	33.180
Bezugsgröße (Ost)	34.440	32.340	31.920	30.240	28.980	28.140
Bezugsgröße in Euro (Monat)						
Bezugsgröße	3.115	3.045	2.975	2.905	2.835	2.765
Bezugsgröße (Ost)	2.870	2.695	2.660	2.520	2.415	2.345
Geringfügigkeitsgrenze in Euro (Monat)	450	450	450	450	450	450
Rentenversicherung						
AR ²		32,03	31,03	30,45	29,21	28,61
vorläufiges Durchschnittsentgelt Anlage 1 in Euro (Jahr)	38.901	37.873	37.103	36.267	34.999	34.857
(endgültiges) Durchschnittsentgelt Anlage 1 in Euro (Jahr)			37.077	36.187	35.363	34.514
Brutto-Standardrente in Euro ²		1.441,35	1.396,35	1.370,25	1.314,45	1.287,45
Netto-Standardrente in Euro ³		1.284,96	1.243,45	1.222,95	1.175,78	1.155,49
Einkommensfreibetrag bei Renten wegen Todes in Euro (Monat) ²						
Witwen-, Witwer- und Erziehungsrenten		845,59	819,19	803,88	771,14	755,3
Erhöhungsbetrag je Kind		179,37	173,77	170,52	163,58	160,22
Rentenversicherung – Ost						
AR(O) ²		30,69	29,69	28,66	27,05	26,39
vorläufiger Umrechnungswert Anlage 10	-	1,1248	1,1193	1,1479	1,1717	1,1873
(endgültiger) Umrechnungswert Anlage 10	1,0840		1,1374	1,1415	1,1502	1,1665
Brutto-Standardrente (Ost) in Euro ²		1.381,05	1.336,05	1.289,70	1.217,25	1.187,55
Netto-Standardrente (Ost) in Euro ³		1.231,21	1.189,75	1.151,06	1.088,83	1.065,83
Einkommensfreibetrag bei Renten wegen Todes in Euro (Monat) ²						
Witwen-, Witwer- und Erziehungsrenten		810,22	783,82	756,62	714,12	696,7
Erhöhungsbetrag je Kind		171,86	166,26	160,5	151,48	147,78
Sozialhilfe in Euro (Monat)						
Regelbedarfsstufe 1	424	416	409	404	399	391
Regelbedarfsstufe 2	382	374	368	364	360	353
Regelbedarfsstufe 3	339	332	327	324	320	313
Regelbedarfsstufe 4	322	316	311	306	302	296
Regelbedarfsstufe 5	302	296	291	270	267	261
Regelbedarfsstufe 6	245	240	237	237	234	229

aRV = allgemeine Rentenversicherung, BA = Bundesagentur für Arbeit, GKV = Gesetzliche Krankenversicherung, sPV = soziale Pflegeversicherung

¹ bzw. Sonderbeitrag, ² Juli, ³ Brutto-Standardrente unter Abzug der Beiträge zur GKV und sPV (ohne Beitragszuschlag)

2. Fachliche Erläuterungen mit langen Reihen

2.1 Beitragsbemessungsgrenzen

Mit der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) wird der Grenzbetrag des Bruttoentgelts festgelegt, bis zu dem Beiträge zu den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung zu entrichten sind. Zu unterscheiden ist zwischen der BBG der allgemeinen Rentenversicherung (aRV)¹, die auch für die Beitragserhebung zur Bundesagentur für Arbeit (BA) maßgebend ist, einerseits sowie der BBG der gesetzlichen Kranken- (GKV) und der sozialen Pflegeversicherung (sPV) andererseits. Oberhalb der jeweiligen BBG liegende Arbeitsentgelte sind beitragsfrei.

Während noch bis einschließlich 2024 bei der BBG zur aRV und zur BA zwischen West und Ost unterschieden wird, gelten für die GKV und die sPV seit 2001 bundeseinheitliche Werte.

Die Beitragsbemessungsgrenzen werden kalenderjährlich und idR durch Rechtsverordnung neu bestimmt. Zuletzt wurden die BBG der Rentenversicherung sowie die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) der Krankenversicherung – auch als Versicherungspflichtgrenze bezeichnet – durch das Beitragssatzsicherungsgesetz (BSSichG) 2003 diskretionär festgelegt; im Ergebnis fiel der Anstieg der Grenzbeträge deutlich höher aus als die regelmäßig maßgebende Lohnentwicklung des jeweils vorvergangenen Jahres.

Renten- und Arbeitslosenversicherung. – Basis für die Neubestimmung der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze $[BBG_{(t)}]$ ist der ungerundete Wert der Beitragsbemessungsgrenze des Vorjahres $[BBG_{AW(t-1)}]$ – der sog. Ausgangswert [AW]. Dieser wird mit dem Faktor der (*westdeutschen*) Lohnänderungsrate des vorvergangenen Jahres $[1 + \Delta L_{(t-2)}]$ vervielfältigt². Ergebnis ist der Ausgangswert für die Bestimmung der BBG in (t). Anschließend wird das Produkt durch die Zahl 600 geteilt, auf volle Euro aufgerundet und mit der Zahl 600 vervielfältigt (vor 2002: auf das nächsthöhere Vielfache von 1.200).

$$BBG_{(t)} = \left\lceil \frac{BBG_{AW(t-1)} * [1 + \Delta L_{(t-2)}]}{600} \right\rceil * 600$$

BBG = Beitragsbemessungsgrenze, AW = Ausgangswert, AL = Lohnänderungsrate

Zur Bestimmung der Beitragsbemessungsgrenze (Ost) $[BBG(O)_{(t)}]$ wird der Ausgangswert für die Bestimmung der $BBG_{(t)}$ $[BBG_{AW(t)}]$ durch den (*vorläufigen*) Umrechnungswert $[UW_{v(t)}]$ der Anlage 10 zum SGB VI dividiert und auf das nächsthöhere Vielfache von 600 aufgerundet (vor 2002: auf das nächsthöhere Vielfache von 1.200).

$$BBG(O)_{(t)} = \left\lceil \frac{BBG_{AW(t)} / UW_{v(t)}}{600} \right\rceil * 600$$

BBG(O) = Beitragsbemessungsgrenze (Ost), BBG = Beitragsbemessungsgrenze, AW = Ausgangswert, UW_v = vorläufiger Umrechnungswert

In den Jahren 2019 bis 2024 ergibt sich die $BBG(O)$, indem die BBG durch den Umrechnungswert der Anlage 10 zum SGB VI geteilt und auf das nächsthöhere Vielfache von 600 aufgerundet wird; die Umrechnungswerte für die Jahre 2019 bis 2024 sind durch

¹ Für die knappschaftliche Rentenversicherung (KnRV) gilt eine besondere (höhere) BBG.

² Für die Jahre ab 2001 wird die Lohnänderungsrate mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen – zuvor mit einer Nachkommastelle.

das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz vorgegeben – ein vorläufiger Wert ist insofern entbehrlich.

$$BBG(O)_{(t)} = \left[\frac{BBG_{AW(t)} / UW(t)}{600} \right] * 600$$

BBG (O) = Beitragsbemessungsgrenze (Ost), BBG = Beitragsbemessungsgrenze, AW = Ausgangswert, UW = Umrechnungswert

Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze beträgt ein Zwölftel des Jahreswertes der $BBG_{(t)}$ bzw. der $BBG(O)_{(t)}$.

BBG der allgemeinen Rentenversicherung sowie BBG und JAEG der gesetzlichen Krankenversicherung seit 1992											
Jahr	Lohn- änderungs- rate in v.H.		(vor- läufiger) Umrech- nungs- wert	Jährliche BBG der aRV/BA in DM ¹ bzw. Euro			Jährliche BBG bzw. JAEG der GKV/SPV in DM ¹ bzw. Euro				
	West	D		Ausgangs- wert	West	Ost	Ausgangswerte für BBG bzw. JAEG		BBG bzw. besondere JAEG		Allge- meine JAEG
							BBG bzw. besondere JAEG	Allge- meine JAEG	West	Ost	
1990	4,7										
1991	5,9			77.642,00							
1992	5,4		1,4652	81.291,17	81.600	57.600			61.200	43.200	
1993	2,9		1,3739	86.087,35	86.400	63.600			64.800	47.700	
1994	2,0		1,2913	90.736,07	91.200	70.800			68.400	53.100	
1995	3,1		1,2302	93.367,42	93.600	76.800			70.200	57.600	
1996	2,0		1,1760	95.234,77	96.000	81.600			72.000	61.200	
1997	0,9		1,1638	98.187,05	98.400	85.200			73.800	63.900	
1998	1,5		1,2001	100.150,79	100.800	84.000			75.600	63.000	
1999	1,1		1,1857	101.052,15	102.000	86.400			76.500	64.800	
2000	1,4		1,2160	102.567,93	103.200	85.200			77.400	63.900	
2001	1,77		1,1937	103.696,18	104.400	87.600			78.300		
2002	1,40	1,47	1,1983	53.761,28	54.000	45.000			40.500		
2003	1,09	1,14	1,1949	60.792,06	61.200	51.000	45.594,05	41.034,64	41.400	45.900	
2004	0,42	0,45	1,1912	61.643,15	61.800	52.200	46.264,28	41.637,85	41.850	46.350	
2005	0,49	0,66	1,1885	62.315,06	62.400	52.800	46.791,69	42.112,52	42.300	46.800	
2006	1,00	1,01	1,1911	62.576,78	63.000	52.800	47.002,25	42.302,03	42.750	47.250	
2007	1,55	1,54	1,1622	62.883,41	63.000	54.600	47.312,46	42.581,22	42.750	47.700	
2008	2,25	2,25	1,1827	63.512,24	63.600	54.000	47.790,32	43.011,29	43.200	48.150	
2009	-0,39	-0,24	1,1868	64.496,68	64.800	54.600	48.526,29	43.673,66	44.100	48.600	
2010	2,09	2,07	1,1889	65.947,86	66.000	55.800	49.618,13	44.656,32	45.000	49.950	
2011	3,07	3,09	1,1429	65.690,66	66.000	57.600	49.499,05	44.549,14	44.550	49.500	
2012	2,81	2,80	1,1754	67.063,59	67.200	57.600	50.523,68	45.471,31	45.900	50.850	
2013	1,99	2,03	1,1767	69.122,44	69.600	58.800	52.084,86	46.876,37	47.250	52.200	
2014	2,54	2,66	1,1873	71.064,78	71.400	60.000	53.543,24	48.188,91	48.600	53.550	
2015	2,46	2,65	1,1717	72.478,97	72.600	62.400	54.630,17	49.167,14	49.500	54.900	
2016	2,33	2,42	1,1479	74.319,94	74.400	64.800	56.083,33	50.474,99	50.850	56.250	
2017	2,46	2,52	1,1193	76.148,21	76.200	68.400	57.569,54	51.812,58	52.200	57.600	
2018			1,1248	77.922,46	78.000	69.600	58.962,72	53.066,44	53.100	59.400	
2019			1,0840	79.839,35	80.400	73.800	60.448,58	54.403,71	54.450	60.750	

¹ Faktor zur Umrechnung von DM in Euro: 1,95583

Kranken- und Pflegeversicherung. – Bis zum Jahr 2003 (BSSichG) betrug die Beitragsbemessungsgrenze 75 Prozent der BBG der allgemeinen Rentenversicherung – bis einschließlich 2000 getrennt für West und Ost. Die BBG war gleichzeitig Versicherungspflichtgrenze (Jahresarbeitsentgeltgrenze – JAEG). Mit dem BSSichG wurde

die (allgemeine) JAEG von der BBG abgetrennt und deutlich angehoben; sie ist weiterhin mit der (niedrigeren) BBG identisch für Personen, die Ende 2002 wegen Überschreitens der seinerzeit geltenden JAEG in der Privaten Krankenversicherung vollversichert waren (besondere JAEG für Vertrauensschutz-Fälle). Eine Ausweitung der zur GKV/sPV beitragspflichtigen Entgeltbestandteile hat durch die Neuregelungen des BSSichG nicht stattgefunden; die BBG beläuft sich seither im Ergebnis auf nur noch rd. 68 Prozent der BBG der aRV.

Basis für die Neubestimmung der $BBG_{(t)}$ (§ 6 Abs. 7 SGB V) und der allgemeinen $JAEG_{(t)}$ (§ 6 Abs. 6 SGB V) sind die jeweils ungerundeten Werte des Vorjahres [$BBG_{AW(t-1)}$ bzw. $JAEG_{AW(t-1)}$] – die sog. Ausgangswerte [AW]. Diese werden mit dem Faktor der (gesamtdeutschen) Lohnänderungsrate des vorvergangenen Jahres [$1 + \Delta L_{(t-2)}$] vervielfältigt. Ergebnis sind die Ausgangswerte für die Bestimmung der BBG bzw. der JAEG in (t). Anschließend werden die Werte durch die Zahl 450 geteilt, auf volle Euro aufgerundet und mit der Zahl 450 vervielfältigt.

$$BBG_{(t)} = \left\lceil \frac{BBG_{AW(t-1)} * [1 + \Delta L_{(t-2)}]}{450} \right\rceil * 450$$

BBG = Beitragsbemessungsgrenze, AW = Ausgangswert, ΔL = Lohnänderungsrate

bzw.

$$JAEG_{(t)} = \left\lceil \frac{JAEG_{AW(t-1)} * [1 + \Delta L_{(t-2)}]}{450} \right\rceil * 450$$

JAEG = Jahresarbeitsentgeltgrenze, AW = Ausgangswert, ΔL = Lohnänderungsrate

2.2 Beitragssätze zur Sozialversicherung

Bei gegebenem beitragspflichtigem Arbeitsentgelt entscheidet der Beitragssatz über die Höhe der fälligen Beiträge. Grundsätzlich werden die Beiträge zur Sozialversicherung paritätisch finanziert – also hälftig von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bzw. Leistungsträgern und Leistungsempfängern. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz galt von Mitte 2005 bis Ende 2018 für den Sonder- bzw. Zusatzbeitrag im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung – eine weitere Ausnahme gilt seit 2005 für den Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung. Rentner zahlen zudem seit April 2004 den Beitrag zur Pflegeversicherung alleine. Schließlich war mit Einführung der Pflegeversicherung im Jahr 1995 von den Ländern ein stets auf einen Werktag fallender Feiertag (Buß- und Betsag) zu streichen – zur Entlastung der Arbeitgeber; Sachsen hat diese Regelung nicht umgesetzt. Dort liegt der Beitragsanteil der Arbeitnehmer deshalb 0,5 Punkte oberhalb der Parität, der der Arbeitgeber 0,5 Punkte unterhalb der Parität.

Allgemeine Rentenversicherung. – Seit dem Rentenreformgesetz 1992 (RRG 92) bilden Beitragssatz (BS), Bundeszuschuss (BuZ) und die Dynamik des aktuellen Rentenwerts (AR) ein selbstregulierendes System, das über die Festsetzung des BS gesteuert wird. Eine Änderung des BS hat Auswirkungen auf den allgemeinen BuZ und auf die Rentenanpassung. Die Festsetzung des BS sollte nicht mehr (wie bis dahin) durch Gesetz, sondern durch Verordnung erfolgen. Vertrauen in Beständigkeit und Verlässlichkeit der Rentenversicherung sollten so gefördert werden. Tatsächlich wurde der BS in den Jahren seit

Inkrafttreten des RRG 92 bislang zehnmal durch Verordnung und elfmal per Gesetz vorgegeben; in den übrigen Jahren stand keine BS-Änderung an.

Mit dem RRG 92 wurde bestimmt, dass der BS für jedes Kalenderjahr so festzusetzen ist, dass die Beitragseinnahmen zusammen mit dem BuZ die Ausgaben decken und am Ende des auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres eine Schwankungsreserve (Rücklage) in Höhe *einer Monatsausgabe* erreicht wird. Zugleich wurde festgelegt, dass der Ende 1991 geltende BS solange fort gilt, bis – auf Basis der jeweiligen wirtschaftlichen Annahmen der Bundesregierung – erstmals ein höherer BS erforderlich ist, um die Vorgaben einzuhalten. Anschließend und noch vor Inkrafttreten des RRG 92 war der BS ab April 1991 per Gesetz auf 17,7 Prozent festgesetzt worden.

In den Folgejahren wurden v.a. die gesetzlichen Vorgaben zur Schwankungsreserve (heute: Nachhaltigkeitsrücklage) mehrfach geändert.

- Mit dem Rentenreformgesetz 1999 (RRG 99) wurde ein Korridor von zwischen einer (Mindestbetrag) und 1,5 Monatsausgaben (Höchstbetrag) eingeführt; eine Neufestlegung des BS war von da an nur noch für den Fall geboten, dass sich – bei Fortgeltung des bisherigen BS – die Rücklagen nicht mehr innerhalb des Korridors bewegen.
- Für die BS-Festsetzung der Jahre 2000 bis 2003 galt eine Sonderregelung: Die Korridorregelung wurde befristet ausgesetzt und der Grenzbetrag mit Artikel 22 des Haushaltssanierungsgesetzes (HSanG) auf *eine Monatsausgabe* festgelegt. Damit sollte erreicht werden, dass die der Rentenversicherung zukommenden Mittel aus den weiteren Stufen der Ökosteuerreform nicht für den Aufbau einer Schwankungsreserve, sondern in vollem Umfang zur Senkung des BS eingesetzt werden konnten.
- Mit Wirkung von 2002 an wurden die Grenzwerte der befristeten Sonderregelung auf 0,8 Monatsausgaben und die (zunächst weiter ausgesetzten) Korridor Grenzen auf zwischen 0,8 und 1,2 Monatsausgaben reduziert.
- Ab 2003 wurden die Grenzwerte des Korridors weiter auf zwischen 0,5 und 0,7 Monatsausgaben gesenkt.
- Seit Januar 2004 beträgt die erforderliche Mindestschwankungsreserve nur noch 0,2 Monatsausgaben und der Höchstbetrag wurde ab August 2004 auf 1,5 Monatsausgaben angehoben; diese Grenzwerte gelten bis heute.

Im Rahmen des jeweils geltenden Korridors griff der Gesetzgeber bei der Festlegung des BS wie folgt ein:

- Zur Kompensation der zeitgleich vorgenommenen BS-Erhöhung in der Arbeitslosenversicherung wurde der BS für 1993 um 0,2 Punkte auf 17,5 Prozent gesenkt (Haushaltsgesetz 1993).
- Der durch Beitragssatzverordnung (BSV) 1999 auf 20,3 Prozent festgesetzte BS wurde ab April auf 19,5 Prozent gesenkt (Jahresdurchschnitt 19,7%); ermöglicht wurde dies durch höhere Bundesmittel für die Rentenversicherung (Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte).
- Jeweils im Zusammenhang mit den gesetzlich geänderten Schwellenwerten der Rücklage wurde in den Jahren 2000 und 2002 bis 2004 auch der BS durch Gesetz bestimmt; der Weg über Verordnungen schied jeweils aus zeitlichen Gründen aus.
- Um die BS-Entwicklung zu stabilisieren, bestimmte das Beitragssatzgesetz 2007 eine BS-Anhebung auf 19,9 Prozent – obwohl angesichts der Entwicklung der

Beitragseinnahmen in den ersten drei Quartalen 2006 sowie den aktualisierten Wirtschaftsannahmen auf dem Ordnungswege eine Anhebung auf lediglich 19,7 Prozent geboten war. Für diesen Fall aber wäre in den Jahren 2008 bis 2010 ein BS von 20,1 Prozent erforderlich gewesen. Damit hätte die durch das Altersvermögensergänzungsgesetz (AVmEG) vorgegebene Obergrenze für den BS (bis 2020 nicht mehr als 20 Prozent) nicht ohne zusätzlich Finanzmittel des Bundes eingehalten werden können.

- Mit der Senkung des BS auf 18,9 Prozent durch das Beitragssatzgesetz 2013 verfolgte die Bundesregierung vor dem Hintergrund der gestiegenen wirtschaftlichen Unsicherheiten, insbesondere aufgrund der Krise in der Eurozone, das Ziel, frühzeitig für Klarheit und Planungssicherheit zu sorgen.
- Statt eines BS von 18,3 Prozent, wie er im Ordnungsverfahren festzusetzen gewesen wäre, schrieb das Beitragssatzgesetz 2014 den BS zwecks Gewährleistung von Kontinuität, Stabilität und Planungssicherheit in der Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung auf Vorjahreshöhe fest (18,9 Prozent).
- Mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz wurde der BS für 2019 auf Vorjahresniveau (18,6 Prozent) festgeschrieben; gleichzeitig gilt dieser Wert bis 2025 als Untergrenze und der BS darf bis 2025 20 Prozent nicht übersteigen (Haltelinie beim Beitragssatz).

Arbeitslosenversicherung. – Anders als in der Rentenversicherung wird der BS zur BA grundsätzlich durch Gesetz bestimmt – zeitweise über eine entsprechende Verordnungsermächtigung. Stärker als die übrigen Zweige der Sozialversicherung hängen die Finanzen der Arbeitslosenversicherung unmittelbar ab von der konjunkturellen Entwicklung – allen voran von der Entwicklung von Beschäftigung und Arbeitslosigkeit bzw. Unterbeschäftigung. Seit ihrer Etablierung im Jahr 1927 war daher eine Defizithaftung des Reiches, später des Bundes, für den Fall vorgesehen, dass die Beitragseinnahmen nicht zur Deckung der Ausgaben reichten. Mit Wirkung ab 2007 wurde diese Defizithaftung abgeschafft; stattdessen sind seither für den Bedarfsfall Liquiditätshilfen (zinslose Darlehen) des Bundes vorgesehen. – Bislang einmalig wurden die 2010 unterjährig als Liquiditätshilfen geleisteten Darlehen in einen Zuschuss umgewandelt; zwischenzeitlich beteiligte sich der Bund in den Jahren 2007 bis 2012 an den Kosten der Arbeitsförderung in einem Umfang von zwischen 6,5 und acht Milliarden Euro – entzog der BA zwischen 2005 und 2012 allerdings gleichzeitig Mittel in Höhe von zwischen zwei bis fünf Milliarden Euro (Aussteuerungsbetrag, Eingliederungsbeitrag).

Krankenversicherung. – Bis zur Einführung des Gesundheitsfonds im Jahr 2009 galt für die Krankenkassen grundsätzlich das Prinzip der Beitrags- und Finanzautonomie; die Höhe des BS wurde von deren Selbstverwaltungen festgesetzt. Durchbrochen wurde dieser Grundsatz allerdings schon ab Mitte 2005. Durch das Gesetz zur Anpassung der Finanzierung von Zahnersatz wurde der nach dem GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) für die Zeit ab 2006 zu erhebende Sonderbeitrag der Mitglieder in Höhe von 0,5 Prozent auf den 1. Juli 2005 vorgezogen und auf 0,9 Prozent angehoben. Wegen der Einnahmen durch den Sonderbeitrag sowie Einsparungen aus den weiteren Maßnahmen des GMG und der erstmaligen Leistung eines Bundeszuschusses für versicherungsfremde Leistungen wurden gleichzeitig die übrigen Beitragssätze per Gesetz in der Höhe des Sonderbeitragssatzes abgesenkt.

Mit der Einführung des Gesundheitsfonds im Jahr 2009 verloren die Krankenkassen ihre bisherige Beitrags- und Finanzautonomie. Das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (GKV-WSG) übertrug die Festlegung des allgemeinen Beitragssatzes dem Verordnungsgeber. Durch die GKV-Beitragssatzverordnung wurde der *paritätisch finanzierte BS* mit Wirkung ab 2009 auf 14,6 Prozent festgelegt. Der *allgemeine BS*, der auch den alleine von den Mitgliedern zu zahlenden *Sonderbeitrag* von 0,9 Prozent umfasste, betrug somit 15,5 Prozent. Im Jahr der Einführung des Gesundheitsfonds sollten die Fondsmittel die Kassenausgaben zu 100 Prozent decken – auf mittlere Frist allerdings nur zu mindestens 95 Prozent. Sofern die Fondszuweisungen den Finanzbedarf einer Krankenkasse unterschritten, konnte diese einen Zusatzbeitrag (»kleine

Kopfpauschale«) von maximal bis zu einem Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen (als Pauschale oder als Prozentsatz des Einkommens) des Mitglieds erheben.

Das Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland (»Konjunkturpaket II«) nahm eine Änderung der GKV-Beitragssatzverordnung vor und reduzierte den *paritätisch finanzierten BS* mit Wirkung ab 1. Juli 2009 auf 14,0 Prozent (Jahresdurchschnitt: 14,3%).

Mit dem GKV-Finanzierungsgesetz wurde der *allgemeine BS* ab 2011 auf 15,5 Prozent festgesetzt; die bisherige Verordnungsermächtigung entfiel. Über die Fondszuweisungen hinausgehende Ausgabensteigerungen sollten von da an alleine über einkommensunabhängige, kassenindividuelle *Zusatzbeiträge* (feste Euro-Beträge =

Beitragssätze zur Sozialversicherung ab 1992 in Prozent im Jahresdurchschnitt							
Jahr	Allgemeine Rentenversicherung	Arbeitslosenversicherung	Gesetzliche Krankenversicherung		Soziale Pflegeversicherung		Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz ¹
			Allgemeiner Beitragssatz	Sonder- bzw. durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz	Beitragssatz	Beitragszuschlag für Kinderlose	
1992	17,7	6,3	12,71				36,71
1993	17,5	6,5	13,22				37,22
1994	19,2	6,5	13,17				38,87
1995	18,6	6,5	13,15		1,0		39,25
1996	19,2	6,5	13,48		1,0		40,18
1997	20,3	6,5	13,58		1,35 ²		41,73
1998	20,3	6,5	13,62		1,7		42,12
1999	19,7 ³	6,5	13,60		1,7		41,50
2000	19,3	6,5	13,57		1,7		41,07
2001	19,1	6,5	13,58		1,7		40,88
2002	19,1	6,5	13,98		1,7		41,28
2003	19,5	6,5	14,31		1,7		42,01
2004	19,5	6,5	14,22		1,7		41,92
2005	19,5	6,5	13,28	0,45 ⁴	1,7	0,25	41,43
2006	19,5	6,5	13,32	0,9	1,7	0,25	41,92
2007	19,9	4,2	13,90	0,9	1,7	0,25	40,60
2008	19,9	3,3	14,0	0,9	1,825 ⁵	0,25	39,925
2009	19,9	2,8	14,3 ⁶	0,9	1,95	0,25	39,85
2010	19,9	2,8	14,0	0,9	1,95	0,25	39,55
2011	19,9	3,0	14,6	0,9	1,95	0,25	40,35
2012	19,6	3,0	14,6	0,9	1,95	0,25	40,05
2013	18,9	3,0	14,6	0,9	2,05	0,25	39,45
2014	18,9	3,0	14,6	0,9	2,05	0,25	39,45
2015	18,7	3,0	14,6	0,9	2,35	0,25	39,55
2016	18,7	3,0	14,6	1,1	2,35	0,25	39,75
2017	18,7	3,0	14,6	1,1	2,55	0,25	39,95
2018	18,6	3,0	14,6	1,0	2,55	0,25	39,75
2019	18,6	2,5	14,6	0,9	3,05	0,25	39,65

¹ ohne Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung, ² bis Juni 1,0%, ab Juli 1,7%, ³ bis März 20,3%, ab April 19,5%, ⁴ ab Juli 0,9%, ⁵ bis Juni 1,7%, ab Juli 1,95%, ⁶ bis Juni 14,6%, ab Juli 14,0%

Kopfpauschale) der Mitglieder gedeckt werden; die Option prozentualer Zusatzbeiträge wurde gestrichen.

Das GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz (GKV-FQWG) schrieb den *allgemeinen BS* ab 2015 auf 14,6 Prozent (7,3% Arbeitnehmer / 7,3% Arbeitgeber) fest; die bisherigen Vorschriften zum einkommensunabhängigen Zusatzbeitrag wie auch zum Sonderbeitrag der Mitglieder (0,9%) wurden gestrichen. Seither erheben die Krankenkassen allerdings einen *Zusatzbeitrag* als prozentualen Satz von den beitragspflichtigen Einnahmen. – Der *durchschnittliche Zusatzbeitragssatz* (ZuBS) ergibt sich aus der Differenz zwischen den (voraussichtlichen) jährlichen Ausgaben aller Kassen und den (voraussichtlichen) jährlichen Einnahmen des Gesundheitsfonds (ohne Zusatzbeiträge), die für die Zuweisungen (ohne Zusatzbeiträge) zur Verfügung stehen, geteilt durch die (voraussichtlichen) jährlichen beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Kassen, vervielfacht mit der Zahl 100. Wie hoch der *kassenindividuelle Zusatzbeitrag* ausfällt, legt jede Kasse nach ihrer Finanzlage alleine fest. Seit 2019 wird der Zusatzbeitrag *paritätisch* finanziert.

Pflegeversicherung. – Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung wird seit seiner Einführung bundeseinheitlich per Gesetz festgelegt. Kinderlose Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung zahlen seit Januar 2005 einen Beitragszuschlag (BSZu) in Höhe von 0,25 Prozent.

2.3 Höchstbeiträge

Unter Anwendung der Beitragssätze auf ein Arbeitsentgelt in Höhe der maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze ergeben sich die Höchstbeiträge zur Sozialversicherung.

2.4 Durchschnittsentgelt der Rentenversicherung

Das Durchschnittsentgelt [BE = Bruttoentgelt] der Rentenversicherung dient v.a. der Ermittlung der individuellen Rentenanwartschaften (Entgeltpunkte) und es bildet die Grundlage für die Ermittlung der Bezugsgröße. Seit dem Rentenreformgesetz 1992 (RRG `92) wird zudem für das laufende sowie das vorhergehende Kalenderjahr ein *vorläufiges* Durchschnittsentgelt [BE_v]

Jährliche Höchstbeiträge zur Sozialversicherung in DM ¹ bzw. Euro						
Jahr	West			Ost		
	ArbGeb	ArbN ²	zusammen	ArbGeb	ArbN ²	zusammen
1992	13.690,44	13.690,44	27.380,88	9.635,76	9.635,76	19.271,52
1993	14.712,84	14.712,84	29.425,68	10.641,87	10.641,87	21.283,74
1994	16.243,86	16.243,86	32.487,72	12.536,03	12.536,03	25.072,05
1995	16.745,04	16.745,04	33.490,08	13.618,56	13.618,56	27.237,12
1996	17.545,20	17.545,20	35.090,40	14.931,78	14.931,78	29.863,56
1997	18.665,25	18.665,25	37.330,50	16.285,98	16.285,98	32.571,96
1998	19.271,70	19.271,70	38.543,40	16.179,45	16.179,45	32.358,90
1999	19.191,30	19.191,30	38.382,60	16.366,32	16.366,32	32.732,64
2000	19.202,94	19.202,94	38.405,88	15.943,05	15.943,05	31.886,10
2001	19.337,49	19.337,49	38.674,98	17.230,16	17.230,16	34.460,31
2002	10.091,25	10.091,25	20.182,50	8.914,95	8.914,95	17.829,90
2003	11.278,35	11.278,35	22.556,70	9.904,74	9.904,74	19.809,48
2004	11.375,72	11.375,72	22.751,45	10.075,41	10.075,41	20.150,82
2005	11.386,02	11.682,12	23.068,14	10.076,69	10.372,79	20.449,47
2006	11.413,35	11.904,98	23.318,33	10.008,26	10.499,89	20.508,15
2007	10.940,96	11.432,59	22.373,55	9.841,13	10.332,75	20.173,88
2008	10.795,80	11.292,60	22.088,40	9.682,20	10.179,00	19.861,20
2009	10.937,93	11.445,08	22.383,00	9.780,23	10.287,38	20.067,60
2010	11.079,75	11.597,25	22.677,00	9.922,05	10.439,55	20.361,60
2011	11.243,51	11.755,84	22.999,35	10.281,71	10.794,04	21.075,75
2012	11.391,83	11.919,68	23.311,50	10.307,03	10.834,88	21.141,90
2013	11.554,76	12.098,14	23.652,90	10.372,16	10.915,54	21.287,70
2014	11.864,25	12.423,15	24.287,40	10.615,95	11.174,85	21.790,80
2015	12.072,23	12.641,48	24.713,70	10.965,53	11.534,78	22.500,30
2016	12.381,94	13.068,41	25.450,35	11.340,34	12.026,81	23.367,15
2017	12.743,85	13.448,55	26.192,40	11.897,55	12.602,25	24.499,80
2018	12.977,33	13.641,08	26.618,40	12.070,13	12.733,88	24.804,00
2019	13.532,44	13.668,56	27.201,00	12.836,14	12.972,26	25.808,40

¹ Faktor zur Umrechnung von DM in Euro: 1,95583, ² Kinderlose

ausgewiesen. Beim Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 zum SGB VI handelt es sich um eine »West-Größe«, die ab 2025 mit der gesamtdeutschen Lohnänderungsrate fortgeschrieben wird.

Anlässlich der Rentenreform von 1957 wurden rückwirkend ab 1891 und bis 1955 die jeweiligen Durchschnittsverdienste aus den verfügbaren statistischen Quellen ermittelt. Bei den Berechnungen stellte der Gesetzgeber seinerzeit auf die Bruttoentgelte der Arbeiter und Angestellten *ohne* Lehrlinge und Anlernlinge und auf Basis einer Vollzeittätigkeit ab. Seither werden die Werte jährlich mit der *Änderungsrate* der (*westdeutschen*) Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer fortgeschrieben, wie sie sich aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) ergeben. So gehen über den Fortschreibungsmodus Strukturveränderungen (bspw. Teilzeiteffekt) in die Veränderungsrate des Durchschnittsentgelts ein; daher stimmen die Beträge der Anlage 1 mit keinem der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten »Durchschnittsentgelte« überein.

Für das jeweils vorvergangene Jahr (t-2) wird das (*endgültige*) Durchschnittsentgelt ermittelt indem das endgültige Durchschnittsentgelt des Jahres (t-3) mit dem Faktor der (*westdeutschen*) Lohnänderungsrate des vorvergangenen Jahres $[1 + \Delta L_{(t-2)}]$ vervielfältigt wird.

$$BE_{(t-2)} = BE_{(t-3)} * [1 + \Delta L_{(t-2)}]$$

BE = Durchschnittsentgelt der Anlage 1 zum SGB VI, ΔL = Lohnänderungsrate

Für das laufende sowie das vorhergehende Kalenderjahr gilt ein *vorläufiges* Durchschnittsentgelt; das vorläufige Durchschnittsentgelt in (t) wird bestimmt, indem das (*endgültige*) Durchschnittsentgelt des vorvergangenen Jahres (t-2) mit dem Faktor der doppelten Lohnänderungsrate des vorvergangenen Jahres $[1 + 2 * \Delta L_{(t-2)}]$ vervielfältigt wird.

$$BE_{v(t)} = BE_{(t-2)} * [1 + 2 * \Delta L_{(t-2)}]$$

BE_v = vorläufiges Durchschnittsentgelt der Anlage 1 zum SGB VI, ΔL = Lohnänderungsrate

Das Durchschnittsentgelt (Ost) bildet keine eigenständige Rechengröße – seine Ermittlung dient bis einschließlich 2018 der Bestimmung der Umrechnungswerte der Anlage 10 zum SGB VI; die

Umrechnungswerte für die Jahre 2019 bis

2024 sind durch das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz vorgegeben. Bis 1997 (vorläufiges BE(O)) bzw. 1995 (endgültiges BE(O)) weisen die Verordnungsentwürfe der Bundesregierung die absoluten Ost-Werte ohne Herleitung aus – für die späteren Jahre

Durchschnittsentgelt der Rentenversicherung seit 1992						
Jahr	Durchschnittsentgelt in DM ¹ bzw. in Euro				Lohnänderungsrate in v.H.	
	vorläufig		endgültig		West	Ost
	West	Ost	West	Ost		
1990			41.946		4,7	
1991	43.917	23.556	44.421	25.774	5,9	
1992	45.889	31.320	46.820	32.530	5,4	26,2 ²
1993	49.663	36.148	48.178	36.506	2,9	12,2 ²
1994	51.877	40.175	49.142	38.733	2,0	6,1 ²
1995	50.972	41.434	50.665	41.134	3,1	6,2 ²
1996	51.108	43.458	51.678	42.327	2,0	2,9
1997	53.806	46.235	52.143	43.131	0,9	1,9
1998	53.745	44.782	52.925	43.692	1,5	1,3
1999	53.082	44.770	53.507	44.391	1,1	1,6
2000	54.513	44.828	54.256	45.101	1,4	1,6
2001	54.684	45.812	55.216	46.003	1,77	2,00
2002	28.518	23.798	28.626	23.911	1,40	1,66
2003	29.230	24.462	28.938	24.231	1,09	1,34
2004	29.428	24.705	29.060	24.355	0,42	0,51
2005	29.569	24.880	29.202	24.691	0,49	1,38
2006	29.304	24.603	29.494	24.938	1,00	1,00
2007	29.488	25.372	29.951	25.295	1,55	1,43
2008	30.084	25.437	30.625	25.829	2,25	2,11
2009	30.879	26.018	30.506	26.046	-0,39	0,84
2010	32.003	26.919	31.144	26.559	2,09	1,97
2011	30.268	26.484	32.100	27.342	3,07	2,95
2012	32.446	27.605	33.002	28.004	2,81	2,42
2013	34.071	28.955	33.659	28.617	1,99	2,19
2014	34.857	29.359	34.514	29.587	2,54	3,39
2015	34.999	29.870	35.363	30.744	2,46	3,91
2016	36.267	31.593	36.187	31.700	2,33	3,11
2017	37.103	33.148	37.077	32.597	2,46	2,83
2018	37.873	33.672				
2019	38.901	34.442				

¹ Faktor zur Umrechnung von DM in Euro: 1,95583, ² Implizite Lohnänderungsrate

werden die Werte auf Basis der ostdeutschen Lohnänderungsraten hergeleitet; in den beiden Formeln sind statt der West- die entsprechenden Ost-Werte einzusetzen.

2.5 Umrechnungswerte für Ostentgelte

Zum Zweck einer einheitlichen Rentenberechnung werden die Arbeitsentgelte in den neuen Bundesländern auf das Lohn- und Gehaltsniveau der alten Bundesländer umgerechnet. EP (Ost) werden ermittelt, indem der beitragspflichtige Verdienst (Ost) mit dem für das Kalenderjahr geltenden Umrechnungswert $[UW_{(t)}]$ bzw. vorläufigen Umrechnungswert $[UW_{v(t)}]$ der Anlage 10 zum SGB VI vervielfältigt und durch das Durchschnittsentgelt $[BE]$ bzw. vorläufige Durchschnittsentgelt $[BE_v]$ geteilt wird. Der endgültige Umrechnungswert wird für das jeweils vorvergangene Jahr (t-2) festgelegt. Er ergibt sich aus der Division des Durchschnittsentgelts (BE = Bruttoentgelt) des vorvergangenen Jahres (t-2) durch das Durchschnittsentgelt (Ost) des vorvergangenen Jahres (t-2).

Umrechnungswerte für Ostentgelte seit 1992									
Jahr	Umrechnungswert (Anlage 10 zum SGB VI)		Vorläufiges Durchschnittsentgelt in DM ¹ bzw. Euro pro Jahr		Endgültiges Durchschnittsentgelt in DM ¹ bzw. Euro pro Jahr		Lohnänderung in v.H.		
	vorläufig	endgültig	West	Ost	West	Ost	West	Ost	
	1992	1,4652	1,4393	45.889	31.320	46.820	32.530	5,4	26,2 ²
1993	1,3739	1,3197	49.663	36.148	48.178	36.506	2,9	12,2 ²	
1994	1,2913	1,2687	51.877	40.175	49.142	38.733	2,0	6,1 ²	
1995	1,2302	1,2317	50.972	41.434	50.665	41.134	3,1	6,2 ²	
1996	1,1760	1,2209	51.108	43.458	51.678	42.327	2,0	2,9	
1997	1,1638	1,2089	53.806	46.235	52.143	43.131	0,9	1,9	
1998	1,2001	1,2113	53.745	44.782	52.925	43.692	1,5	1,3	
1999	1,1857	1,2054	53.082	44.770	53.507	44.391	1,1	1,6	
2000	1,2160	1,2030	54.513	44.828	54.256	45.101	1,4	1,6	
2001	1,1937	1,2003	54.684	45.812	55.216	46.003	1,77	2,00	
2002	1,1983	1,1972	28.518	23.798	28.626	23.911	1,40	1,66	
2003	1,1949	1,1943	29.230	24.462	28.938	24.231	1,09	1,34	
2004	1,1912	1,1932	29.428	24.705	29.060	24.355	0,42	0,51	
2005	1,1885	1,1827	29.569	24.880	29.202	24.691	0,49	1,38	
2006	1,1911	1,1827	29.304	24.603	29.494	24.938	1,00	1,00	
2007	1,1622	1,1841	29.488	25.372	29.951	25.295	1,55	1,43	
2008	1,1827	1,1857	30.084	25.437	30.625	25.829	2,25	2,11	
2009	1,1868	1,1712	30.879	26.018	30.506	26.046	-0,39	0,84	
2010	1,1889	1,1726	32.003	26.919	31.144	26.559	2,09	1,97	
2011	1,1429	1,1740	30.268	26.484	32.100	27.342	3,07	2,95	
2012	1,1754	1,1785	32.446	27.605	33.002	28.004	2,81	2,42	
2013	1,1767	1,1762	34.071	28.955	33.659	28.617	1,99	2,19	
2014	1,1873	1,1665	34.857	29.359	34.514	29.587	2,54	3,39	
2015	1,1717	1,1502	34.999	29.870	35.363	30.744	2,46	3,91	
2016	1,1479	1,1415	36.267	31.593	36.187	31.700	2,33	3,11	
2017	1,1193	1,1374	37.103	33.148	37.077	32.597	2,46	2,83	
2018	1,1248		37.873	33.672					
2019		1,0840							
2020		1,0700							
2021		1,0560							
2022		1,0420							
2023		1,0280							
2024		1,0140							

¹ Faktor zur Umrechnung von DM in Euro: 1,95583, ² Implizite Lohnänderungsrate,

$$UW_{(t-2)} = \frac{BE_{(t-2)}}{BE_{(O)}_{(t-2)}}$$

UW = Umrechnungswert der Anlage 10 zum SGB VI, BE = Durchschnittsentgelt der Anlage 1 zum SGB VI, $BE_{(O)}$ Durchschnittsentgelt (Ost)

Das Durchschnittsentgelt (Ost) des vorvergangenen Jahres (t-2) wird bestimmt, indem das Durchschnittsentgelt (Ost) in (t-3) um den Faktor der ostdeutschen Lohnänderungsrate des vorvergangenen Jahres (t-2) $[1+\Delta L_{(t-2)}]$ erhöht wird.

Für das jeweils laufende sowie das vergangene Kalenderjahr gilt ein *vorläufiger* Umrechnungswert (UW_v). Der vorläufige Umrechnungswert ergibt sich aus der Division des vorläufigen Durchschnittsentgelts durch das vorläufige Durchschnittsentgelt (Ost).

$$UW_v(t) = \frac{BE_v(t)}{BE(O)_v(t)}$$

UW_v = vorläufiger Umrechnungswert der Anlage 10 zum SGB VI, BE_v = vorläufiges Durchschnittsentgelt der Anlage 1 zum SGB VI, $BE(O)_v$ = vorläufiges Durchschnittsentgelt (Ost)

Das vorläufige Durchschnittsentgelt (Ost) wird bestimmt, indem das Durchschnittsentgelt (Ost) des vorvergangenen Jahres (t-2) um den Faktor der doppelten Lohnänderungsrate (Ost) des vorvergangenen Jahres (t-2) $[1+2*\Delta L_{(t-2)}]$ erhöht wird.³

Die Umrechnungswerte für die Jahre 2019 bis 2024 sind durch das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz vorgegeben; dementsprechend sind vorläufige Werte für die Jahre 2019 bis 2024 entbehrlich. Ab 2025 erzielte Ost-Entgelte werden nicht mehr auf das Lohn- und Gehaltsniveau der alten Bundesländer umgerechnet.

2.6 Bezugsgröße

Die Bezugsgröße [BezG] ist das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung (BE = Bruttoentgelt) des vorvergangenen Jahres – aufgerundet auf den nächsthöheren durch 420 (vor 2002: 840) teilbaren Betrag.

$$BezG(t) = \left\lceil \frac{BE(t-2)}{420} \right\rceil * 420$$

$BezG$ = Bezugsgröße, BE = Durchschnittsentgelt der Anlage 1 zum SGB VI

Im Unterschied bspw. zum Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung kennt die Bezugsgröße *keine* vorläufigen Werte. Viele Vorschriften des Sozialrechts stellen daher auf die Bezugsgröße als – jeweils auch aktuell – endgültigen Referenzwert für das Durchschnittsentgelt ab.

Zur Bestimmung der Bezugsgröße (Ost) [BezG(O)] wird (seit 1993) das Durchschnittsentgelt des vorvergangenen Jahres [BE_(t-2)] durch den *vorläufigen* Umrechnungswert

Jahr	Bezugsgröße seit 1992					
	Durchschnittsentgelt in DM ¹ bzw. Euro	(vorl.) Umrechnungswert	jährliche Bezugsgröße in DM ¹ bzw. Euro		monatliche Bezugsgröße in DM ¹ bzw. Euro	
			West	Ost	West	Ost
1990	41.946					
1991	44.421					
1992	46.820		42.000	25.200	3.500	2.100
1993	48.178	1,3739	44.520	32.760	3.710	2.730
1994	49.142	1,2913	47.040	36.960	3.920	3.080
1995	50.665	1,2302	48.720	39.480	4.060	3.290
1996	51.678	1,1760	49.560	42.000	4.130	3.500
1997	52.143	1,1638	51.240	43.680	4.270	3.640
1998	52.925	1,2001	52.080	43.680	4.340	3.640
1999	53.507	1,1857	52.920	44.520	4.410	3.710
2000	54.256	1,2160	53.760	43.680	4.480	3.640
2001	55.216	1,1937	53.760	45.360	4.480	3.780
2002	28.626	1,1983	28.140	23.520	2.345	1.960
2003	28.938	1,1949	28.560	23.940	2.380	1.995
2004	29.060	1,1912	28.980	24.360	2.415	2.030
2005	29.202	1,1885	28.980	24.360	2.415	2.030
2006	29.494	1,1911	29.400	24.780	2.450	2.065
2007	29.951	1,1622	29.400	25.200	2.450	2.100
2008	30.625	1,1827	29.820	25.200	2.485	2.100
2009	30.506	1,1868	30.240	25.620	2.520	2.135
2010	31.144	1,1889	30.660	26.040	2.555	2.170
2011	32.100	1,1429	30.660	26.880	2.555	2.240
2012	33.002	1,1754	31.500	26.880	2.625	2.240
2013	33.659	1,1767	32.340	27.300	2.695	2.275
2014	34.514	1,1873	33.180	28.140	2.765	2.345
2015	35.363	1,1717	34.020	28.980	2.835	2.415
2016	36.187	1,1479	34.860	30.240	2.905	2.520
2017	37.077	1,1193	35.700	31.920	2.975	2.660
2018		1,1248	36.540	32.340	3.045	2.695
2019		1,0840	37.380	34.440	3.115	2.870

¹ Faktor zur Umrechnung von DM in Euro: 1,95583

³ Bis 1997 (vorläufiges BE(O)) bzw. 1995 (endgültiges BE(O)) weisen die Verordnungsentwürfe der Bundesregierung die absoluten Werte ohne Herleitung aus; für die späteren Jahre werden die ostdeutschen Durchschnittsentgelte auf Basis der ostdeutschen Lohnänderungsraten hergeleitet

[UW_v] der Anlage 10 zum SGB VI dividiert und auf das nächsthöhere Vielfache von 420 aufgerundet.

$$BezG(O)_t = \left\lceil \frac{BE_{(t-2)} / UW_v(t)}{420} \right\rceil * 420$$

$BezG(O)$ = Bezugsgröße (Ost), BE = Durchschnittsentgelt der Anlage 1 zum SGB VI, UW_v = vorläufiger Umrechnungswert der Anlage 10 zum SGB VI

Die monatliche Bezugsgröße beträgt ein Zwölftel der jährlichen Bezugsgröße.

In den Jahren 2019 bis 2024 ergibt sich die Bezugsgröße (O), indem die Bezugsgröße durch den Umrechnungswert der Anlage 10 zum SGB VI geteilt und auf das nächsthöhere Vielfache von 420 aufgerundet wird.

$$BezG(O)_t = \left\lceil \frac{BezG(t) / UW(t)}{420} \right\rceil * 420$$

$BezG(O)$ = Bezugsgröße (Ost), $BezG$ = Bezugsgröße, UW = Umrechnungswert der Anlage 10 zum SGB VI

Die Umrechnungswerte für die Jahre 2019 bis 2024 sind durch das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz vorgegeben.

2.7 Mini- und Midi-Jobs

Mini-Jobs (geringfügig entlohnte Beschäftigungen) waren bis 2012 grundsätzlich versicherungsfrei. Bei den oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze liegenden Midi-Jobs (Gleitzonebeschäftigung, seit 2019: *Übergangsbereich*) steigt die Beitragsbelastung der Versicherten über eine Entgeltspanne von 850 Euro (vor 2019: 400 Euro) bis auf den vollen Arbeitnehmer-Anteil.

Geringfügig entlohnte Beschäftigung (Mini-Jobs). – Seit Mitte der 1980er Jahre betrug der Entgelt-Grenzwert für geringfügige Beschäftigungen ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße. Diese Dynamik blieb bis März 1999 in Kraft; ab April 1999 wurde der Grenzbetrag auf 630 DM festgeschrieben und galt von da an auch in den neuen Ländern. Mit der Euro-Einführung wurde der Wert leicht auf 325 Euro angehoben (630 DM = 322,11 Euro). Im April 2003 stieg der Grenzbetrag auf 400 Euro und die vormalige Arbeitszeitgrenze von unter 15 Wochenstunden wurde gestrichen; zudem wird seither zwischen geringfügigen Beschäftigungen (§ 8 SGB IV) und geringfügigen Beschäftigungen in Privathaushalten (§ 8a SGB IV) unterschieden. Maßgeblich ist diese Unterscheidung für die Pauschalbeiträge des Arbeitgebers; für Arbeitnehmer ist die Differenzierung bei der Rente erheblich. 2013 erfolgte eine Anhebung des Schwellenwertes auf 450 Euro.

Grenzbeträge bei Min- und Midi-Jobs				
Jahr	Grenzbetrag bei geringfügiger Beschäftigung in DM ¹ bzw. Euro pro Monat im Jahresdurchschnitt		Grenzbeträge der Gleitzone in Euro pro Monat	
	West	Ost	Minimum	Maximum
1992	500	300		
1993	530	390		
1994	560	440		
1995	580	470		
1996	590	500		
1997	610	520		
1998	620	520		
1999	630	605 ²		
2000	630	630		
2001	630	630		
2002	325	325		
2003	381,25 ³		400,01 ⁴	800 ⁴
2004	400		400,01	800
2005	400		400,01	800
2006	400		400,01	800
2007	400		400,01	800
2008	400		400,01	800
2009	400		400,01	800
2010	400		400,01	800
2011	400		400,01	800
2012	400		400,01	800
2013	450		450,01	850
2014	450		450,01	850
2015	450		450,01	850
2016	450		450,01	850
2017	450		450,01	850
2018	450		450,01	850
2019	450		450,01	1.300 ⁵

¹ Faktor zur Umrechnung von DM in Euro: 1,95583, ² bis März 530 DM, ab April 630 DM, ³ bis März 325 Euro, ab April 400 Euro, ⁴ ab April, ⁵ ab Juli

Mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sind seit jeher zusammenzurechnen. Überschreitet die Entgelt-Summe den Grenzwert, so besteht Versicherungspflicht. Von April 1999 bis März 2003 waren auch geringfügige Beschäftigungen und versicherungspflichtige Hauptbeschäftigungen zusammenzurechnen, so dass regelmäßig Versicherungspflicht – außer in der Arbeitslosenversicherung – für die Nebenbeschäftigung eintrat und Mini-Jobs dadurch deutlich an Attraktivität verloren. Seit April 2003 kann *ein* geringfügiges Beschäftigungsverhältnis wieder »schadlos« neben einer Hauptbeschäftigung ausgeübt werden.

Seit der Neuregelung 1999 hat der Arbeitgeber Pauschalbeiträge an die Renten- (12%) und für gesetzlich krankenversicherte Mini-Jobber auch an die Krankenversicherung (10%) zu entrichten. Dennoch blieben die Beschäftigungen zunächst versicherungsfrei – den Beschäftigten wurde aber die Möglichkeit eröffnet, auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung zu verzichten (»opting-in«); in diesem Fall tragen sie die Differenz zwischen Pauschalbeitrag und »vollem« Beitrag. Mindestbemessungsgrundlage für ausschließlich geringfügig Beschäftigte waren seither: 300 DM (1.4.1999 – 31.12.2001), 155 Euro (01.01.2002 – 31.12.2012) und 175 Euro (seit 01.01.2013). – 2003 wurde der Pauschalbeitragsatz für die Krankenversicherung auf 11 Prozent erhöht; zusätzlich hat der Arbeitgeber seither zwei Prozent Pauschalsteuer zu entrichten. Bei geringfügigen Beschäftigungen in Privathaushalten belaufen sich die Pauschalbeiträge auf jeweils fünf Prozent (Renten- und Krankenversicherung) sowie zwei Prozent (Pauschalsteuer). Ab Juli 2006 stiegen die Sätze bei geringfügiger Beschäftigung nach § 8 SGB IV auf 15 Prozent (Rentenversicherung) bzw. 13 Prozent (Krankenversicherung). – Mit der Neuregelung 2013 wurden geringfügig Beschäftigte in die Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen – sie haben allerdings die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien zu lassen (»opting-out«). – Mit Einführung des gesetzlichen Mindestlohns 2015 greift für Mini-Jobs seither wieder eine *implizite* Arbeitszeitgrenze von aktuell (2019) 11,4 Stunden pro Woche bzw. 49,0 Stunden im Monat.

Gleitzonebeschäftigung bzw. Beschäftigung im Übergangsbereich (Midi-Jobs). – Seit April 2003 lag bei Entgelten innerhalb eines Korridors von 400 Euro oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze eine sog. Gleitzonebeschäftigung vor (bis 2012: Entgelte von 400,01 Euro bis 800 Euro, ab 2013: Entgelte von 450,01 Euro bis 850 Euro). 2019 wurde die Bezeichnung in *Übergangsbereich* geändert und der Korridor auf 850 Euro bis zu einem Entgelt von 1.300 Euro erweitert. Um nach Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze den Anstieg der Beitragsbelastung abzufedern, steigt der Anteil der Arbeitnehmer zur Sozialversicherung von rd. zehn Prozent konkav auf den vollen Satz ab dem oberen Grenzbetrag des Übergangsbereichs an; bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen ist das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt maßgebend. Der Beitrag des Arbeitgebers bleibt von der Sonderregelung unberührt.

Bis 2012 lautete die Formel zur Bestimmung der beitragspflichtigen Einnahmen – Bemessungsgrundlage (BGr) – in der Gleitzone:

$$BGr_{(t)} = F_{(t)} * 400 + (2 - F_{(t)}) * (AE_{(t)} - 400)$$

BGr = Bemessungsgrundlage, *F* = Faktor, *AE* = Arbeitsentgelt

Ab 2013 wurde die BGr nach folgender Formel ermittelt:

$$BGr(t) = F(t) * 450 + \left[\left\{ \frac{850}{850 - 450} \right\} - \left\{ \frac{450}{850 - 450} \right\} * F(t) \right] * (AE(t) - 450)$$

BGr = Bemessungsgrundlage, F = Faktor, AE = Arbeitsentgelt

Ab Juli 2019 lautet die Formel für den Übergangsbereich

$$BGr(t) = F(t) * 450 + \left[\left\{ \frac{1300}{1300 - 450} \right\} - \left\{ \frac{450}{1300 - 450} \right\} * F(t) \right] * (AE(t) - 450)$$

BGr = Bemessungsgrundlage, F = Faktor, AE = Arbeitsentgelt

Der Faktor (F) ergibt sich, wenn der Wert 30 vom Hundert durch den durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz (§ 163 Abs. 10 SGB VI) des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf Arbeitsentgelt entstanden ist, geteilt wird.

Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz ist die Summe der jeweils zum 1. Januar geltenden Beitragssätze zur Sozialversicherung – ohne den Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung.

Beispiel (Juli 2019): Aus einem Arbeitsentgelt von monatlich 900 € errechnet sich (bei $F = 0,3/0,3965 = 0,7566$) eine BGr in Höhe von

$$\begin{aligned} &0,7566 \times 450 + (1,5294 - 0,4006 \times 0,7566) \times (900 - 450) \\ &= 340,47 \text{ €} + 1,1288 \times 450 \text{ €} \\ &= 848,43 \text{ €}. \end{aligned}$$

Die geminderte Bemessungsgrundlage ist bis einschließlich Juni 2019 Basis für die Berechnung der Entgeltpunkte in der Rentenversicherung. Deshalb konnten Arbeitnehmer auf die Begünstigung verzichten und den hälftigen Rentenbeitrag auf das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt leisten. Ab Juli 2019 werden Entgeltpunkte für Beitragszeiten aus einer Beschäftigung im Übergangsbereich aus dem erzielten und nicht mehr aus dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt ermittelt. Demgegenüber sind die Besonderheiten der Gleitzone bei der Bestimmung des Leistungsentgelts (SGB III) sowie bei der Berechnung des Regelentgelts und des Nettoarbeitsentgelts (SGB V) seit jeher nicht zu berücksichtigen; eine Beschäftigung in der Gleitzone hatte hier von Anbeginn keine negativen Auswirkungen auf die Höhe der Entgeltersatzleistungen. – Im Beispiel ergibt sich ein

Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe von
 $848,43 \text{ €} \times 0,3965 = 336,40 \text{ €}$.

Hiervon trägt der Arbeitgeber

$$900 \text{ €} \times 0,3965 \times 0,5 = 178,43 \text{ €}.$$

Auf den Arbeitnehmer entfallen

$$336,40 \text{ €} - 178,43 \text{ €} = 157,98 \text{ €}.$$

Damit beläuft sich die Summe der Arbeitnehmerbeiträge nur auf knapp 90 Prozent des Betrages, der ohne die Gleitzone-Regelung fällig wäre (178,43 Euro). Hinzu kommt evtl. der Beitragszuschlag für Kinderlose zur sPV.

2.8 Aktueller Rentenwert

Die Bewertung von Rentenanwartschaften (Entgeltpunkten – EP) erfolgt über den aktuellen Rentenwert (AR), die von Entgeltpunkten (Ost) (EP(O)) bis 2024 über den aktuellen Rentenwert (Ost) (AR(O)). Die Anpassung des aktuellen Rentenwerts entscheidet über die Entwicklung der Renten im Verhältnis zu den Löhnen und damit über das Rentenniveau. Die Dynamisierung der Renten erfolgt – sofern der Gesetzgeber nicht ad hoc eingreift – regelgebunden auf Basis der jeweils geltenden Rentenanpassungsformel.

1992 - 1999. – Mit dem Rentenreformgesetz 1992 (RRG 92) wurde die Nettolohnorientierung der Rentenanpassung festgeschrieben; verfügbare Renten und verfügbare Entgelte sollten sich von da an grundsätzlich im Gleichschritt entwickeln. Der neue AR wurde in den Jahren 1992 bis 1999 jeweils zum 1. Juli nach folgender Formel ermittelt:

$$AR_{(t)} = AR_{(t-1)} * \left[\frac{BE_{(t-1)}}{BE_{(t-2)}} \right] * \left[\frac{NQA_{(t-1)}}{NQA_{(t-2)}} \right] * \left[\frac{RNQ_{(t-2)}}{RNQ_{(t-1)}} \right]$$

AR = aktueller Rentenwert, BE = durchschnittliches Bruttoentgelt je Arbeitnehmer, NQA = Nettoquote des Arbeitsentgelts, RNQ = Rentennettoquote

Hiernach wurde der bisherige $AR_{(t)}$ mit drei Faktoren vervielfältigt:

- Der *Lohnfaktor* stand für die Veränderung der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte (BE) im Vorjahr (t-1) gegenüber dem vorvergangenen Jahr (t-2).
- Die Entwicklung der verfügbaren Entgelte wurde über die Veränderung der *Nettoquote für Arbeitsentgelt* (NQA) im Vorjahr (t-1) gegenüber dem vorvergangenen Jahr (t-2) abgebildet. Die NQA gibt Auskunft über das Verhältnis der Nettolohn- und -gehaltssumme (NLG) je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer zur Brutto Lohn- und -gehaltssumme (BLG) je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer. Wie die BLG-Summe so entstammte auch die NLG-Summe den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) – jeweils mit Stand März des Anpassungsjahres.
- Der dritte Faktor bildet die Entwicklung der verfügbaren Renten ab. Die *Rentennettoquote* (RNQ) gibt das Verhältnis an, in dem die verfügbare Standardrente zu der ihr zugrunde liegenden Bruttostandardrente (Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten) steht. Die verfügbare Standardrente ergibt sich, indem die Bruttostandardrente um den Beitragsanteil zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und zur Pflegeversicherung der Rentner (PVdR) sowie um die ohne Berücksichtigung weiterer Einkünfte durchschnittlich auf sie entfallenden Steuern gemindert wird (aufgrund der Besteuerung nach dem Ertragsanteil entfielen auf die Standardrenten ohne weitere Einkünfte allerdings keine Steuern). Steigende Krankenversicherungsbeiträge, die ja schon in die Abgabenbelastung der Arbeitnehmer eingehen, wurden über den dritten Faktor der Anpassungsformel gegengerechnet um die Renten nicht doppelt zu belasten; gleiches galt seit 1995 für den Beitrag zur Pflegeversicherung. Als korrigierender Faktor war daher die Veränderung der Rentennettoquote – genauer: der Kehrwert der Veränderung – bei der Anpassung des AR zu berücksichtigen.

2000. – Auf der Grundlage des Haushaltssanierungsgesetzes (HSanG) richtete sich die Rentenanpassung des Jahres 2000 nach der Veränderung des Preisindexes für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet im Jahre 1999 gegenüber dem Jahre 1998 (Inflationsanpassung). Die Veränderungsrate betrug nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 0,6 Prozent (Stand: März 2000).

2001 - 2003. – Das Altersvermögensergänzungsgesetz (AVmEG) brachte eine Neufassung der Anpassungsformel. Ziel war die Entkoppelung der Renten von der Lohnentwicklung.

$$AR_{(t)} = AR_{(t-1)} * \left[\frac{BE_{(t-1)}}{BE_{(t-2)}} \right] * \left[\frac{100 - AVA_{(t-1)} - BS_{(t-1)}}{100 - AVA_{(t-2)} - BS_{(t-2)}} \right]$$

AR = aktueller Rentenwert, BE = durchschnittliches Bruttoentgelt je Arbeitnehmer, AVA = Altersvorsorgeanteil, BS = jahresdurchschnittlicher Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung

Hiernach war der bisherige $AR_{(t)}$ mit zwei Faktoren zu vervielfältigen:

- Der *Entgeltfaktor* stand für die Veränderung der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte (BE) im Vorjahr (t-1) gegenüber dem vorvergangenen Jahr (t-2).
- Der sog. *Riester-Faktor* (benannt nach dem damaligen Bundesarbeitsminister Walter Riester) erfasst die Belastungsveränderung durch Prämien zur staatlich geförderten Altersvorsorge (Altersvorsorgeanteil – AVA) und Beiträge zur Rentenversicherung (BS) im Vorjahr (t-1) gegenüber dem vorvergangenen Jahr (t-2). Die Veränderung des AVA (»Riester-Treppe«) war durch Gesetz für die einzelnen Kalenderjahre vorgegeben und wurde im weiteren Verlauf mehrfach »gestreckt«.

Der AVA betrug für die Jahre

vor 2002: 0,0 | 2002 und 2003: 0,5 | 2004: 1,0 | 2005 1,5 | 2006 bis 2008: 2,0 | 2009: 2,5 | 2010: 3,0 | 2011: 3,5 | 2012: 4,0.

Die anpassungsmindernde Berücksichtigung des AVA wurde damit begründet, dass seit 2002 allen Arbeitnehmern die staatlich geförderte private Altersvorsorge offensteht; die hierfür erforderlichen Prämien reduzieren – vergleichbar einem steigenden Beitragssatz zur Rentenversicherung – deren verfügbare Einkommen. Diese steigende Belastung der Aktiven müsse, so die Begründung des Gesetzgebers, an die Rentner in Form geringerer Rentensteigerungen weiter gegeben werden. Dabei spielt es für die Berücksichtigung des AVA keine Rolle, ob tatsächlich alle Berechtigten private Vorsorge im unterstellten Umfang betreiben.

2004. – Mit dem Gesetz über die Aussetzung der Anpassung der Renten zum 1. Juli 2004 gab es 2004 für die Renten eine gesetzlich veranlasste Nullrunde.

2005. – Durch das RV-Nachhaltigkeitsgesetz wurde mit Wirkung ab 2005 ein dritter Faktor – der sog. *Nachhaltigkeitsfaktor* – in die Anpassungsformel eingefügt.

$$AR_{(t)} = AR_{(t-1)} * \left[\frac{BE_{(t-1)}}{BE_{(t-2)}} \right] * \left[\frac{100 - AVA_{(t-1)} - BS_{(t-1)}}{100 - AVA_{(t-2)} - BS_{(t-2)}} \right] * \left[\left[1 - \frac{RQ_{(t-1)}}{RQ_{(t-2)}} \right] * \alpha + 1 \right]$$

AR = aktueller Rentenwert, *BE* = durchschnittliches Bruttoentgelt je Arbeitnehmer, *AVA* = Altersvorsorgeanteil, *BS* = jahresdurchschnittlicher Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung, *RQ* = Rentnerquotient, $\alpha = 0,25$

Kern des Nachhaltigkeitsfaktors ist die Veränderung des Rentnerquotienten (RQ) im Vorjahr (t-1) gegenüber dem vorvergangenen Jahr (t-2). Der Rentnerquotient drückt das rechnerische Verhältnis zwischen der Zahl der Äquivalenzrentner (Rentenvolumen geteilt durch die Jahres-Standardrente) und der Zahl der Äquivalenzbeitragszahler (Beitragsvolumen geteilt durch den Jahresbeitrag aus Durchschnittsentgelt) aus. Beide Größen werden zunächst getrennt für die alten und für die neuen Länder ermittelt und anschließend addiert. Über den Parameter Alpha (= 0,25) ist seither ein Viertel der Veränderungsrate des Rentnerquotienten bei der Rentenanpassung zu berücksichtigen. Der Parameter Alpha ist die politische Stellschraube für die Höhe des Nachhaltigkeitsfaktors. Seine Festlegung auf den Wert 0,25 war schon bei seiner Einführung willkürlich und alleine dem politisch vorgegebenen Ziel geschuldet, den Beitragssatzanstieg zur allgemeinen Rentenversicherung bis 2020 auf 20 Prozent und bis 2030 auf 22 Prozent zu begrenzen.

2006. – Mit dem Gesetz über die Weitergeltung der aktuellen Rentenwerte ab 1. Juli 2006 gab es 2006 für die Renten eine gesetzlich veranlasste Nullrunde.

2007 - 2013. – Die Anpassungen der Jahre 2007 bis 2013 richteten sich nach einer leicht veränderten Formel:

$$AR_{(t)} = AR_{(t-1)} * \frac{BE_{(t-1)}}{BE_{(t-2)} * \left[\frac{BE_{(t-2)}}{BE_{(t-3)}} \right] * \left[\frac{bBE_{(t-2)}}{bBE_{(t-3)}} \right]} * \frac{100 - AVA_{(t-1)} - BS_{(t-1)}}{100 - AVA_{(t-2)} - BS_{(t-2)}} * \left[\left[1 - \frac{RQ_{(t-1)}}{RQ_{(t-2)}} \right] * \alpha + 1 \right]$$

AR = aktueller Rentenwert, BE = durchschnittliches Bruttoentgelt je Arbeitnehmer, bBE = beitragspflichtiges Bruttoentgelt je Arbeitnehmer, AVA = Altersvorsorgeanteil, BS = jahresdurchschnittlicher Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung, RQ = Rentnerquotient, $\alpha = 0,25$

Bereits seit 2006 – wegen der gesetzlich veranlassten Nullrunde aber zunächst nicht wirksam – repräsentiert der Entgeltfaktor die Entwicklung der *beitragspflichtigen* Bruttoentgelte. Wegen der stark zeitverzögerten Verfügbarkeit der entsprechenden Daten wird dies technisch realisiert über eine Gewichtung des durchschnittlichen Bruttoentgelts des vorvergangenen Jahres ($BE_{(t-2)}$) mit dem Faktor, um den die Veränderung der Bruttoentgelte des vorvergangenen Jahres ($BE_{(t-2)}/BE_{(t-3)}$) von der der beitragspflichtigen Bruttoentgelte ($bBE_{(t-2)}/bBE_{(t-3)}$) abweicht.

Im Übrigen werden aufgrund der (2005 eingeführten und in den Folgejahren präzisierten) allgemeinen Schutzklausel (d.h. der $AR_{(t)}$ darf nicht niedriger ausfallen als der $AR_{(t-1)}$) unterbliebene Minderungen des AR (bei einem formelmäßigen Anpassungssatz von kleiner als Null) seit 2011 nachgeholt (»Ausgleichsbedarf«), indem die positiven Anpassungssätze in den Folgejahren solange halbiert werden, bis der Ausgleichsbedarf abgebaut ist.

Seit 2014. – Nachdem die »Riester-Treppe« mit 4,0 Prozent für das Jahr 2012 ihren gesetzlich vorgegebenen Höchstwert erreicht hatte, lautet die Formel zur Ermittlung des neuen AR seit 2014:

$$AR_{(t)} = AR_{(t-1)} * \frac{BE_{(t-1)}}{BE_{(t-2)} * \left[\frac{BE_{(t-2)}}{BE_{(t-3)}} \right] * \left[\frac{bBE_{(t-2)}}{bBE_{(t-3)}} \right]} * \frac{100 - AVA_{(2012)} - BS_{(t-1)}}{100 - AVA_{(2012)} - BS_{(t-2)}} * \left[\left[1 - \frac{RQ_{(t-1)}}{RQ_{(t-2)}} \right] * \alpha + 1 \right]$$

AR = aktueller Rentenwert, BE = durchschnittliches Bruttoentgelt je Arbeitnehmer, bBE = beitragspflichtiges Bruttoentgelt je Arbeitnehmer, AVA = Altersvorsorgeanteil, BS = jahresdurchschnittlicher Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung, RQ = Rentnerquotient, $\alpha = 0,25$

Die redaktionelle Anpassung hat keine inhaltlich-materiellen Änderungen zur Folge.

2019 - 2025. – Bis zum Jahr 2025 darf das Sicherungsniveau vor Steuern (SvS = Rentenniveau) 48 Prozent nicht unterschreiten (Haltelinie). Wird die Haltelinie in der Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum 1. Juli 2025 mit dem nach der geltenden Anpassungsformel ermittelten AR unterschritten, ist der AR so anzuheben, dass das SvS 48 Prozent beträgt.

Besonderheiten der Rentenanpassung Ost. – Bis zum Jahr 1996 wurden die Renten in den neuen Ländern (einschließlich Berlin-Ost) halbjährlich angepasst. Als Sicherungsziel war ein gleich hohes Nettorentenniveau wie in den alten Ländern vorgegeben; beim dafür anzusetzenden durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt in den neuen Ländern sowie beim Nettorentenniveau für die alten Länder handelte es sich um prognostische Werte.

Ab Juli 1996 wurde die Rentenanpassung vom bis dahin geltenden *ex-ante-Verfahren*, das auf die voraussichtliche Entwicklung abstellte, auf das *ex-post-Verfahren* umgestellt. Ziel war also nicht mehr die Gewährleistung eines Nettorentenniveaus in Höhe des jeweiligen Westwertes, sondern – wie in den alten Ländern – die Nettoanpassung der Renten entsprechend der Entwicklung der regionalen Entgeltgrößen nach der eingangs dargestellten

Anpassungsformel. Zudem werden die Renten seither auch in den neuen Ländern nur noch einmal pro Jahr zum 1. Juli angepasst. Im Übrigen waren die jeweiligen Anpassungsformeln bzw. -vorschriften unter Rückgriff auf die entsprechenden Ost-Werte auch in den neuen Ländern maßgeblich. Eine durch das RV-Nachhaltigkeitsgesetz eingefügte besondere Schutzklausel (Ost) stellt seit 2005 sicher, dass der AR(O) mindestens in Höhe des Satzes angepasst wird wie der AR.

Durch das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz wurde die Anpassung des AR(O) in den Jahren 2018 bis 2023 als Anteilswert des AR vorgegeben (2018: 95,8%, 2019: 96,5%, 2020: 97,2%, 2021: 97,9%, 2022: 98,6%, 2023: 99,3%); sollte eine vorzunehmende Vergleichsberechnung auf Basis der Lohnentwicklung in den neuen Ländern zu einem höheren AR(O) führen, so ist dieser maßgebend. Ab Juli 2024 tritt der AR an die Stelle des AR(O).

2.9 Standardrente und Rentenniveau

An der Standardrente bzw. ihrem rechnerischen Verhältnis zum Durchschnittsentgelt (Rentenniveau) wird gemeinhin die Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung festgemacht. Bei der Standard- oder auch Eckrente handelt es sich um eine Altersrente, die auf Basis von 45 Entgeltpunkten und ohne Abschlag (= 45 persönliche Entgeltpunkte) berechnet wird. Vereinfachend liegt der Standardrente die Annahme einer 45-jährigen Beitragszahlung zu Durchschnittsentgelt zugrunde.

Bruttostandardrente. – Die Bruttostandardrente (BStR) ergibt sich aus der Vervielfältigung des aktuellen Rentenwerts (AR) mit 45 Entgeltpunkten (EP).

$$BStR_{(t)} = AR_{(t)} * 45EP$$

BStR = Bruttostandardrente, AR = aktueller Rentenwert, EP = Entgeltpunkte

Nettostandardrente (verfügbare Standardrente). – Pflichtversicherte Rentner zahlen von ihrer Bruttorente Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und zur sozialen Pflegeversicherung (sPV); die Hälfte des auf die Rente entfallenden allgemeinen Beitragssatzes (seit 2019 auch des Zusatzbeitragssatzes) zur GKV trägt die Rentenversicherung. Den Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung tragen die Rentner seit April 2004 alleine; hinsichtlich des Beitragszuschlagssatzes für Kinderlose wurde bis 2018 lt. Auskunft des BMAS unterstellt, dass dieser nur für ein Viertel der Renten relevant ist, so dass er mit $0,25 \times 0,25 = 0,0625$ Prozentpunkten in die Abgabenquote zur Berechnung der

Aktueller Rentenwert und aktueller Rentenwert (Ost) seit 1992					
Termin	AR	AR(O)	AR	AR(O)	AR(O)
	in DM ¹ bzw. Euro				
01.01.1992	41,44	23,57			
01.07.1992	42,63	26,57	2,87	12,73	62,33
01.01.1993		28,19		6,10	
01.07.1993	44,49	32,17	4,36	14,12	72,31
01.01.1994		33,34		3,64	
01.07.1994	46,00	34,49	3,39	3,45	74,98
01.01.1995		35,45		2,78	
01.07.1995	46,23	36,33	0,50	2,48	78,59
01.01.1996		37,92		4,38	
01.07.1996	46,67	38,38	0,95	1,21	82,24
01.07.1997	47,44	40,51	1,65	5,55	85,39
01.07.1998	47,65	40,87	0,44	0,89	85,77
01.07.1999	48,29	42,01	1,34	2,79	87,00
01.07.2000	48,58	42,26	0,60	0,60	86,99
01.07.2001	49,51	43,15	1,91	2,11	87,15
01.01.2002	25,31406	22,06224			
01.07.2002	25,86	22,70	2,16	2,89	87,78
01.07.2003	26,13	22,97	1,04	1,19	87,91
01.07.2004	Nullrunden				
01.07.2005	Nullrunden				
01.07.2006	Nullrunden				
01.07.2007	26,27	23,09	0,54	0,52	87,89
01.07.2008	26,56	23,34	1,10	1,08	87,88
01.07.2009	27,20	24,13	2,41	3,38	88,71
01.07.2010	Nullrunde				
01.07.2011	27,47	24,37	0,99	0,99	88,71
01.07.2012	28,07	24,92	2,18	2,26	88,78
01.07.2013	28,14	25,74	0,25	3,29	91,47
01.07.2014	28,61	26,39	1,67	2,53	92,24
01.07.2015	29,21	27,05	2,10	2,50	92,61
01.07.2016	30,45	28,66	4,25	5,95	94,12
01.07.2017	31,03	29,69	1,90	3,59	95,68
01.07.2018	32,03	30,69	3,22	3,37	95,82

¹ Faktor zur Umrechnung von DM in Euro: 1,95583

verfügbaren Standardrente einfließt; seit 2019 wird der Beitragszuschlag bei der Ermittlung der verfügbaren Standardrente bzw. der Abgabenquote der Rente nicht mehr berücksichtigt.

$$NStR(t) = BStR(t) * \left[1 - \frac{BS_{GKV}(t) - ZuBS_{GKV}(t) - BS_{sPV}(t) - BSZu_{sPV}(t)}{100} \right]$$

oder

$$NStR(t) = BStR(t) * (1 - AQR_{SVB})$$

NStR = Nettostandardrente, BStR = Bruttostandardrente, BS_{GKV} = allgemeiner Beitragssatz zur GKV (Rentneranteil), ZuBS_{GKV} = Zusatzbeitragssatz zur GKV (Rentneranteil), BS_{sPV} = Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung (Rentneranteil), BSZu_{sPV} = Beitragszuschlag für Kinderlose zur sozialen Pflegeversicherung (Rentneranteil), AQR_{SVB} = Abgabenquoten der Rentner (Sozialversicherungsbeiträge)

Hierbei sind evtl. auf die Rente entfallende Steuern nicht berücksichtigt; es handelt sich demnach um die *Nettostandardrente nach Sozialversicherungsbeiträgen*.

Rentenniveau. – Das Verhältnis der jährlichen Standardrente zum Durchschnittsentgelt der Anlage 1 zum SGB VI ergibt das Rentenniveau.

$$BRN(t) = \frac{BStR(t)}{BE(t)} * 100$$

$$SnSV(t) = \frac{BStR(t) * (1 - AQR_{SVB})}{BE(t) * (1 - AQA_{SVB})} * 100$$

BRN = Bruttorentenniveau, BStR = Bruttostandardrente, BE = Durchschnittsentgelt der Anlage 1 zum SGB VI, SnSV = Sicherungsniveau nach Sozialversicherungsbeiträgen, AQR_{SVB} = Abgabenquote der Rentner (Sozialversicherungsbeiträge), AQA_{SVB} = Abgabenquote der Arbeitnehmer (Sozialversicherungsbeiträge)

Standardrente und Rentenniveau* seit 1992							
Jahr	Standardrente in DM ¹ bzw. Euro				Rentenniveau in v.H.		
	zum 1. Juli		Im Kalenderjahr		BRN	SnSV	SvS
	BStR	NStR ²	BStR ³	NStR ^{2,3}			
1992	1.918,35	1.796,15	22.698,90	21.252,98	48,5	55,6	53,1
1993	2.002,05	1.867,81	23.522,40	21.945,22	48,8	56,0	53,4
1994	2.070,00	1.933,07	24.432,30	22.816,10	49,7	57,7	54,8
1995	2.080,35	1.932,23	24.902,10	23.129,07	49,2	56,8	53,9
1996	2.100,15	1.948,20	25.083,00	23.268,24	48,5	56,3	53,4
1997	2.134,80	1.972,56	25.409,70	23.523,03	48,7	57,0	54,0
1998	2.144,25	1.980,75	25.674,30	23.716,63	48,5	56,7	53,6
1999	2.173,05	2.007,46	25.903,80	23.929,93	48,4	56,4	53,3
2000	2.186,10	2.019,74	26.154,90	24.164,51	48,2	56,0	52,9
2001	2.227,95	2.057,96	26.484,30	24.463,55	48,0	55,7	52,6
2002	1.163,70	1.072,35	13.817,00	12.732,36	48,3	56,1	52,9
2003	1.175,85	1.081,49	14.037,30	12.910,81	48,5	56,5	53,3
2004	1.175,85	1.071,96	14.110,20	12.893,55	48,6	56,2	53,0
2005	1.175,85	1.064,26	14.110,20	12.834,64	48,3	55,8	52,6
2006	1.175,85	1.066,61	14.110,20	12.799,36	47,8	55,2	52,2
2007	1.182,15	1.068,84	14.148,00	12.791,91	47,2	53,9	51,3
2008	1.195,20	1.077,47	14.264,10	12.876,92	46,6	52,8	50,5
2009	1.224,00	1.103,44	14.515,20	13.063,68	47,6	53,8	52,0
2010	1.224,00	1.103,44	14.688,00	13.241,23	47,2	53,3	51,6
2011	1.236,15	1.110,68	14.760,90	13.262,67	46,0	52,1	50,1
2012	1.263,15	1.134,94	14.995,80	13.473,73	45,4	51,3	49,4
2013	1.266,30	1.136,50	15.176,70	13.621,09	45,1	50,7	48,9
2014	1.287,45	1.155,49	15.322,50	13.751,94	44,4	49,9	48,1
2015	1.314,45	1.175,78	15.611,40	13.964,40	44,1	49,5	47,7
2016	1.370,25	1.222,95	16.108,20	14.376,57	44,5	49,9	48,1
2017	1.396,35	1.243,45	16.599,60	14.781,94	44,8	50,2	48,2
2018	1.441,35	1.284,96	17.026,20	15.178,86	45,0	50,3	48,1
2018 ³	1.441,35	1.284,96	17.296,20	15.419,56	45,0	50,3	48,1

* Werte am aktuellen Rand sind teilweise vorläufig
¹ Faktor zur Umrechnung von DM in Euro: 1,95583, ² ohne Beitragszuschlag für Kinderlose zur sPV, ³ bis 2018 ergibt sich die *kalenderjährliche* NStR durch Anwendung der jahresdurchschnittlichen Beitragssätze (Rentneranteil) auf die *kalenderjährliche* BStR; ab 2019 wird die *jährliche* NStR (zur Ermittlung des SvS) aus dem 12-Fachen der BStR des Anpassungsmonats (= *jährliche* BStR) unter Abzug der darauf entfallenden Sozialbeiträge (Rentneranteil) des betreffenden Kalenderjahres ermittelt – für 2018 werden die Ausgangswerte für beide methodische Varianten ausgewiesen. – BRN und SnSV weisen durchgehend *kalenderjährliche* Werte aus.

Das Rentenniveau ist ein Indikator für die Entwicklung des Sicherungsniveaus der allgemeinen Rentenversicherung; beim Rentenniveau handelt es sich um eine reine Westgröße – ein Rentenniveau (Ost) wird gemeinhin nicht ausgewiesen.⁴

⁴ Zum in der Fachdebatte regelmäßig verwendeten Sicherungsniveau vor Steuern (SvS) vgl. u.a. *Steffen, J.*, Für eine Rente mit Niveau. Zum Diskurs um das Niveau der Renten und das Rentenniveau, Berlin 2015 – abrufbar unter: <http://www.portal-sozialpolitik.de/rente/fuer-eine-rente-mit-niveau> sowie *ders.*, Neue Berechnung des Rentenniveaus, Berlin 2018 – abrufbar unter: <http://www.portal-sozialpolitik.de/rente/neuberechnung-rentenniveau>

Bis zum Jahr 2018 lag der Berechnung des Sicherungsniveaus vor Steuern (SvS) die *kalenderjährliche* Standardrente zugrunde, die sich aus idR unterschiedlichen AR des ersten und zweiten Halbjahres ergibt. Seit 2019 wird die für die Niveaumermittlung maßgebliche Brutto-Standardrente aus dem zum 1. Juli geltenden AR ermittelt und für einen Zeitraum von zwölf Monaten berechnet.

2.10 Rückkauf von Rentenabschlägen

Die Altersgrenze für einen abschlagsfreien Rentenbezug lag bis 2011 bei 65 Jahren (Schwerbehinderte: 63 Jahre). Beginnend ab 2012 steigt dieses sog. Referenzalter in Stufen auf 67 Jahre (65 Jahre). Der vorzeitige Bezug einer Altersrente bleibt weiterhin möglich. Pro Monat des vorgezogenen Rentenbezugs fallen allerdings dauerhaft versicherungstechnische Rentenabschläge in Höhe von 0,3 Prozent der Bruttorente an – der Zugangsfaktor (ZF) mindert sich pro Monat um 0,003 Punkte.

Die monatliche Altersrente berechnet sich nach folgender Formel:

$$BR_{(t)} = AR_{(t)} * EP * ZF * RF$$

BR = Bruttorente, *AR* = aktueller Rentenwert, *EP* = Entgeltpunkte, *ZF* = Zugangsfaktor, *RF* = Rentenartfaktor (bei Altersrenten = 1,0)

Wird eine Altersrente auf Basis einer Anwartschaft von 45 EP um 12 Monate (36 Monate) vor Erreichen der maßgebenden Altersgrenze bezogen, so fällt sie aufgrund des geminderten ZF um insgesamt 3,6 Prozent oder 1,62 EP (10,8 Prozent oder 4,86 EP) geringer aus – statt 45 EP liegen der Rentenberechnung dann nur 43,38 (40,14) persönliche Entgeltpunkte (pEP) zugrunde.

$$pEP = EP * ZF$$

pEP = persönliche Entgeltpunkte, *EP* = Entgeltpunkte, *ZF* = Zugangsfaktor

$$43,38pEP = 45EP * 0,964$$

bzw.

$$40,14pEP = 45EP * 0,892$$

Seit 1996 ermöglicht § 187a SGB VI im Wege der Entrichtung von (zusätzlichen) Beiträgen

Standardrente (Ost) und Rentenniveau (Ost)* seit 1992

Jahr	Standardrente (Ost) in DM ¹ bzw. Euro				Rentenniveau (Ost) in v.H.	
	zum 1. Juli		Im Kalenderjahr		BRN	SnSV
	BStR	NStR ²	BStR	NStR ²		
1992	1.195,65	1.120,26	13.537,80	12.684,24	41,6	47,7
1993	1.447,65	1.356,30	15.859,80	14.859,05	43,4	49,8
1994	1.552,05	1.451,55	17.998,20	16.832,82	46,5	53,9
1995	1.634,85	1.521,88	19.121,40	17.800,11	46,5	53,7
1996	1.727,10	1.601,63	20.171,70	18.706,23	47,7	55,3
1997	1.822,95	1.680,85	21.300,30	19.677,22	49,4	57,8
1998	1.839,15	1.695,42	21.972,60	20.255,44	50,3	58,8
1999	1.890,45	1.743,18	22.377,60	20.634,38	50,4	58,8
2000	1.901,70	1.754,32	22.752,90	20.989,55	50,4	58,7
2001	1.941,75	1.792,53	23.060,70	21.288,49	50,1	58,2
2002	1.021,50	941,93	12.085,81	11.144,32	50,5	58,7
2003	1.033,65	951,89	12.330,90	11.355,53	50,9	59,3
2004	1.033,65	943,62	12.403,80	11.442,04	50,9	59,4
2005	1.033,65	937,06	12.403,80	11.300,48	50,2	58,0
2006	1.033,65	939,54	12.403,80	11.274,43	49,7	57,4
2007	1.039,05	941,59	12.436,20	11.269,68	49,2	56,1
2008	1.050,30	946,85	12.536,10	11.316,96	48,5	55,1
2009	1.085,85	978,89	12.816,90	11.535,21	49,2	55,6
2010	1.085,85	978,89	13.030,20	11.746,73	49,1	55,4
2011	1.096,65	985,34	13.095,00	11.765,86	47,9	54,2
2012	1.121,40	1.007,58	13.308,30	11.957,51	47,5	53,7
2013	1.158,30	1.039,57	13.678,20	12.276,18	47,8	53,7
2014	1.187,55	1.065,83	14.075,10	12.632,40	47,6	53,5
2015	1.217,25	1.088,83	14.428,80	12.906,56	46,9	52,6
2016	1.289,70	1.151,06	15.041,70	13.424,72	47,5	53,2
2017	1.336,05	1.189,75	15.754,50	14.029,38	47,5	53,3
2018	1.381,05	1.231,21	16.302,60	14.533,77	48,4	54,2

* Werte am aktuellen Rand sind vorläufig

¹ Faktor zur Umrechnung von DM in Euro: 1,95583, ² ohne Beitragszuschlag für Kinderlose zur sPV. – Die kalenderjährliche NStR ergibt sich durch Anwendung der jahresdurchschnittlichen Beitragssätze auf die kalenderjährliche BStR.

die teilweise oder vollständige Kompensation der Rentenabschläge. Beitragszahlungen nach § 187a SGB VI können Versicherte seit Juli 2017 bereits ab vollendetem 50. (zuvor: 55.) Lebensjahr leisten – bei Vorliegen eines berechtigten Interesses aber auch schon (weit) früher. Beiträge können bis zu der Höhe geleistet werden, die sich ergibt, wenn der abschlagsbedingte Verlust an Entgeltpunkten mit dem Umrechnungsfaktor (UF) vervielfältigt und durch den Zugangsfaktor geteilt wird:

$$Beitr[187a]_{max(t)} = EP_{Abschlag} * \frac{UF(t)}{ZF}$$

Beitr[187a]max = maximaler Beitrag nach § 187a SGB VI, EP_{Abschlag} = abschlagsbedingter Verlust an EP, UF = Umrechnungsfaktor, ZF = Zugangsfaktor

Beim amtlichen Umrechnungsfaktor handelt es sich um den Jahresbeitrag zur Rentenversicherung auf das vorläufige Durchschnittsentgelt (BE_v) der Anlage 1 zum SGB VI. Sollen Entgeltpunkte (Ost) ausgeglichen werden, so wird der Umrechnungsfaktor (Ost) aus dem Jahresbeitrag auf das niedrigere ostdeutsche Durchschnittsentgelt ermittelt; dieses wiederum ergibt sich, indem das vorläufige Durchschnittsentgelt durch den vorläufigen Umrechnungswert (UW_v) der Anlage 10 zum SGB VI geteilt wird.

$$UF(t) = BS(t) * BE_v(t)$$

bzw.

$$UF(O)(t) = BS(t) * \frac{BE_v(t)}{UW_v(t)}$$

UF = Umrechnungsfaktor, UF(O) = Umrechnungsfaktor (Ost), BE_v = vorläufiges Durchschnittsentgelt der Anlage 1 zum SGB VI, UW_v = vorläufiger Umrechnungswert der Anlage 10 zum SGB VI

In den Jahren 2019 bis 2024 treten an die Stelle des vorläufigen Umrechnungswerts (UW_v) die durch das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz vorgegebenen Umrechnungswerte (UW).

Der Umrechnungsfaktor repräsentiert den Preis für einen EP bzw. einen EP(O) zum Zeitpunkt der Beitragszahlung – ausgewiesen mit vier Nachkommastellen (spiegelbildlich zum Ausweis von Entgeltpunkten). Dieser Preis steigt mit jedem vorgezogenen Monat des Rentenbeginns, weil der ZF, der die Abschlagshöhe bestimmt, pro Monat um 0,003 Punkte sinkt. Auf diese Weise werden auch jene Abschläge zurückgekauft, die später auf die zusätzlich erworbenen Punkte entfallen.

Faktor für die Umrechnung von EP bzw. EP(O) in Beiträge

Jahr	West	Ost	Ost-Wert in v.H. des West-Wertes
1992	8122,3530	5543,5115	68,25
1993	8691,0250	6325,8061	72,79
1994	9960,3840	7713,4547	77,44
1995	9480,7920	7706,7079	81,29
1996	9812,7360	8344,1633	85,03
1997	10922,6180	9385,3050	85,93
1998	10910,2350	9091,1049	83,33
1999 ¹	10350,9900	8729,8558	84,34
2000	10521,0090	8652,1456	82,24
2001	10444,6440	8749,8065	83,77
2002	5446,9380	4545,5545	83,45
2003	5699,8500	4770,1481	83,69
2004	5738,4600	4817,3774	83,95
2005	5765,9550	4851,4556	84,14
2006	5714,2800	4797,4813	83,96
2007	5868,1120	5049,1413	86,04
2008	5986,7160	5061,9058	84,55
2009	6144,9210	5177,7224	84,26
2010	6368,5970	5356,7138	84,11
2011	6023,3320	5270,2179	87,50
2012	6359,4160	5410,4271	85,08
2013	6439,4190	5472,4390	84,98
2014	6587,9730	5548,7013	84,22
2015	6544,8130	5585,7412	85,35
2016	6781,9290	5908,1183	87,12
2017	6938,2610	6198,7501	89,34
2018	7044,3780	6262,7827	88,90
2019	7235,5860	6674,8948	92,25

¹ Ab April; bis März: 10775,6460 (West), 9088,0037 (Ost)

2019 kostet der Rückkauf eines EP bzw. eines EP(O) bei einer um ... Monate vorgezogenen Altersrente ... Euro

Vorgezogene Monate	Abschlag in Prozent	Zugangsfaktor	1 pEP	1 pEP(O)
6	1,8	0,982	7.368,21	6.797,25
12	3,6	0,964	7.505,79	6.924,16
18	5,4	0,946	7.648,61	7.055,91
24	7,2	0,928	7.796,97	7.192,77
30	9,0	0,910	7.951,19	7.335,05
36	10,8	0,892	8.111,64	7.483,07
42	12,6	0,874	8.278,70	7.637,18
48	14,4	0,856	8.452,79	7.797,77

2.11 Regelbedarfsstufen des SGB XII

Seit Juli 1990 richtete sich die Festsetzung der Regelsätze der Sozialhilfe nach einem neuen »Statistik-Modell« (zuvor »Warenkorb-« bzw. »alternatives Warenkorb-Modell«). Die danach erforderliche Erhöhung der Regelsätze wurde in drei Schritten von Juli 1990 bis Juli 1992 realisiert. Der Einigungsvertrag sah zudem zum 1. Januar 1991 die (modifizierte) Übertragung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) auf die neuen Bundesländer vor; vor allem die Regelleistungen waren bis einschließlich 2006 geringer bemessen als im Durchschnitt der alten Länder. – In den Folgejahren wurden die Regelsätze dann allerdings ohne Bezugnahme auf das »Statistik-Modell« durchweg per Gesetz und in ihrer Höhe teilweise willkürlich jeweils zum 1. Juli festgesetzt:

- Mit dem FKPG (Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms) wurde die Anhebung vom 1.7.1993 bis zum 30.6.1994 auf halbjährlich insgesamt 2 Prozent gedeckelt; in den beiden Folgejahren war eine Deckelung auf jeweils 3 Prozent vorgesehen.
- Das 2. SKWPG (Zweites Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms) reduzierte den Anstieg allerdings auf jeweils »bis zu« 2 Prozent zum Juli 1994 und zum Juli 1995.
- Mit dem Gesetz zur Reform der Sozialhilfe wurde die Anpassung zum Juli 1996 auf 1 Prozent begrenzt und die Anhebung in 1997 und 1998 auf den Prozentsatz festgeschrieben, um den sich jeweils der aktuelle Rentenwert (AR) verändert – allerdings ohne Berücksichtigung der Belastungsveränderung bei den Renten, was im Ergebnis gleichbedeutend war mit der Veränderung entsprechend der Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern.
- Das Gesetz zur Änderung des BSHG verlängerte die Bindung an die Veränderung der Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer um zwei weitere Jahre bis Juli 2000.
- Mit dem Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze wurde die Erhöhung der Regelsätze jedoch bereits ab Juli 2000 und bis Juli 2001 auf den Prozentsatz festgelegt, um den sich der AR verändert.
- Das Gesetz zur Verlängerung von Übergangsregelungen im BSHG legte die Regelsätze auch in den Jahren 2002, 2003 und 2004 analog der Rentendynamisierung (West) fest.

2005 wurden die staatlichen Fürsorgeleistungen auf neue gesetzliche Grundlagen gestellt.

Die bislang im SGB III geregelte Arbeitslosenhilfe und das bisherige BSHG wurden

abgeschafft; Leistungen für Hilfebedürftige sind seither im SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) sowie im SGB XII (Sozialhilfe) geregelt. Erwerbsfähige und die mit ihnen

Eck-Regelsätze im Jahresdurchschnitt pro Monat

Jahr	Regelbedarfsstufe 1 ¹ in DM ² bzw. Euro		Veränderung ggü. Vorjahr in v.H. ³
	West	Ost	
1992	491	468	6,6
1993	511	495	4,2
1994	519	502	1,5
1995	522	504	0,7
1996	528	510	1,1
1997	534	516	1,2
1998	539	520	0,9
1999	543	524	0,6
2000	548	529	0,9
2001	555	536	1,3
2002	289	279	1,9
2003	294	284	1,6
2004	295	285	0,5
2005	345	331	16,9 ⁴
2006	345	331	0,0
2007		346	0,3
2008		349	0,9
2009		355	1,7
2010		359	1,1
2011		364	1,4
2012		374	2,7
2013		382	2,1
2014		391	2,4
2015		399	2,0
2016		404	1,3
2017		409	1,2
2018		416	1,7
2019		424	1,9

¹ Pro Monat im Jahresdurchschnitt; ab 2011 pro Monat – frühere Bezeichnungen: Eckregelsatz oder Regelsatz für Haushaltsvorstand

² Faktor zur Umrechnung von DM in Euro: 1,95583

³ Bis 2007 alte Bundesländer – ab 2008 Deutschland

⁴ Einschließlich pauschalierter – zuvor separat erbrachter – einmaliger Leistungen

in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen wurden dem SGB II zugeordnet – Nichterwerbsfähige, die nicht in Bedarfsgemeinschaft mit Erwerbsfähigen leben, fallen in den Rechtskreis des SGB XII. Der notwendige Lebensunterhalt – mit Ausnahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie einiger Mehr- und Einmalbedarfe – wird weiterhin nach Regelsätzen (neue Begrifflichkeit: Regelleistungen, aktuelle Begrifflichkeit: Regelbedarfsstufen) bemessen. Der Regelbedarf des SGB XII umfasst in pauschalierter Form auch Leistungen für einmalige Bedarfe, die bis dahin im Rahmen des BSHG separat erbracht wurden. Das neue Regelsatzsystem des SGB XII dient als Referenzsystem für die Leistungshöhe des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes nach SGB II. – Die Entwicklung der Regelsätze blieb bis 2010 weiterhin an den Anpassungssatz des AR gebunden.

Mit Urteil vom 09.02.2010 erklärte das BVerfG diese Bindung – also die Ermittlung der Höhe der Regelleistungen, nicht dagegen deren Höhe selbst – für unvereinbar mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Der Gesetzgeber reagierte auf das Urteil mit dem Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) von 2011 und ermittelt die Regelbedarfe seither auf Basis von Sonderauswertungen der jeweils aktuellen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS); die Länder können auch weiterhin von der Möglichkeit der abweichenden Regelsatzfestsetzung Gebrauch machen (dies hat keine Auswirkung auf die Regelbedarfe nach SGB II). In den Jahren bis zur jeweils nächsten EVS werden die Regelbedarfe anhand der

Veränderung des sogenannten Mischindex (§ 28a Abs. 2 SGB XII) auf dem Verordnungsweg fortgeschrieben. Die Veränderungsrate des Mischindex setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:

- zu 70 Prozent aus der Preisentwicklung regelbedarfsrelevanter Güter und Dienstleistungen sowie
- zu 30 Prozent aus der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR).

Die Veränderungsrate des Mischindex ist durch gesetzliche Rundungsregelung auf zwei Nachkommastellen begrenzt. Die Fortschreibung erfolgt auf Basis der gerundeten Regelbedarfsstufen des Vorjahres – evtl. ohne die Berücksichtigung einer Besitzschutzregelung.

Hinweis: Ergeben sich infolge der Neuermittlung für einzelne Regelbedarfsstufen geringere Beträge, so gelten die bisherigen Beträge weiter; in die Fortschreibungs-

Entwicklung der Regelbedarfsstufen seit 2005								
Zeitraum von ... bis ...		Regelbedarfsstufen (RS) in Euro/Monat						
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
<i>West</i>								
Jan 05	Dez 06	345	311		276 ¹		207 ²	
<i>Ost</i>								
Jan 05	Dez 06	331	298		265 ¹		199 ²	
<i>Deutschland</i>								
Jan 07 ³	Jun 07	345	311		276 ¹		207 ²	
Jul 07	Jun 08	347	312		278 ¹		208 ²	
Jul 08	Jun 09	351	316		281 ¹		211 ²	
Jul 09	Dez 10	359	323		287 ¹	251	215	
Jan 11	Dez 11	364	328	291	287	251	215	
Jan 12	Dez 12	374	337	299	287	251	219	
Jan 13	Dez 13	382	345	306	289	255	224	
Jan 14	Dez 14	391	353	313	296	261	229	
Jan 15	Dez 15	399	360	320	302	267	234	
Jan 16	Dez 16	404	364	324	306	270	237	
Jan 17	Dez 17	409	368	327	311	291	237	
Jan 18	Dez 18	416	374	332	316	296	240	
Jan 19	Dez 19	424	382	339	322	302	245	

¹ Bis 31. Dezember 2010 einheitlicher Regelbedarf für alle Jugendlichen ab 14 Jahren und alle Erwachsenen, für die nicht die Regelbedarfsstufen 1 oder 2 anzuwenden waren.

² Bis 30. Juni 2009 einheitlicher Regelbedarf für alle Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

³ Im Rechtskreis des SGB II fand die Ostangleichung bereits ab Juli 2006 statt.

Formel gehen die geringeren Beträge ein – solange, bis die formelbasierten Ergebnisse den geschützten Betrag erreichen bzw. überschreiten.

Neu ermittelt werden jeweils die Regelbedarfsstufen 1 sowie 4 bis 6. Bei den Regelbedarfsstufen 2 und 3 handelt es sich demgegenüber um abgeleitete Beträge (90 Prozent bzw. 80 Prozent der Regelbedarfsstufe 1), die nach jeweiliger Neuermittlung ebenfalls mit dem Mischindex fortgeschrieben werden).

$$RBS(t) = RBS(t-1) * \left[1 + \left[0,7 * \left[\frac{rPInd(12Mt-1)}{rPInd(12Mt-2)} - 1 \right] \right] + \left[0,3 * \left[\frac{NLG(12Mt-1)}{NLG(12Mt-2)} - 1 \right] \right] \right]$$

RBS = Regelbedarfsstufe, rPInd = Preisindex für die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben, NLG = Nettolohn- und -gehaltssumme je Arbeitnehmer, $12M_{(t-1)}$ = Zwölfmonatsdurchschnitt (Juni des Vorjahres bis Juli des vorvergangenen Jahres), $12M_{(t-2)}$ = Zwölfmonatsdurchschnitt des (t-1) unmittelbar vorangehenden Zwölfmonatszeitraums

Zur Ermittlung des Mischindex werden gegenübergestellt: Der Preisindex für die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben bzw. die durchschnittlichen Löhne und Gehälter des
 (a) aktuellen Zwölfmonatszeitraums (Juli des vorvergangenen Jahres bis Juni des vergangenen Jahres – Juli_(t-2) bis Juni_(t-1))
 und des
 (b) vorausgegangenen Zwölfmonatszeitraums – Juli_(t-3) bis Juni_(t-2).

Im Rahmen der EVS werden die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben jeweils über das gesamte Erhebungsjahr ermittelt (bislang EVS 2008 und EVS 2013). Diese Werte werden anschließend auf den aktuellen Stand fortgeschrieben. Bei

Basisdaten zur Ermittlung und Fortschreibung der Regelbedarfe seit 2011							
Bemerkung	Misch-Index	RS 1	RS 2	RS 3	RS 4	RS 5	RS 6
Regelbedarfsstufen bis 31.12.2010		359	323	287	287	251	215
rVA 2008 lt. EVS 2008		361,81			273,62	240,32	211,69
Fortschreibung auf Stand 01.07.2010 ¹	1,0055	364	328	291	275 ²	242 ²	213 ²
	1,0075	367	330	293	277	244	215
Fortschreibung 2012 in zwei Stufen ³	Ausgangsdaten zur Bestimmung des Mischindex						
	regelbedarfsrelevanter Preisindex			Nettolöhne und -gehälter			
		A-12-M-Ztr	V-12-M-Ztr	VÄ in v.H.	A-12-M-Ztr	V-12-M-Ztr	VÄ in v.H.
		107,93	106,22	1,6	19.417	18.870	2,90
	1,0199	374	337	299	283 ²	249 ²	219
Fortschreibung 2013	1,0226	109,88	107,93	1,8	20.063	19.417	3,33
		382	344	306	289	255	224
Fortschreibung 2014 ⁴	1,0227	105,07	102,56	2,4	20.461	20.063	1,98
		391	352	313	296	261	229
Fortschreibung 2015 ⁵	1,0212	107,28	105,07	2,1	20.783	20.342	2,17
		399	359	319	302	267	234
Fortschreibung 2016	1,0124	108,08	107,28	0,7	21.302	20.783	2,50
		404	364	323	306	270	237
rVA 2013 lt. EVS 2013		394,84			300,81	281,64	228,08
Fortschreibung auf Stand 01.01.2017 ⁶	1,0346	108,49	106,08	2,3	21.815	20.550	6,16
		409	368	327	311	291	236 ²
Fortschreibung 2018	1,0163	109,91	108,49	1,3	22.338	21.815	2,40
		416	374	332	316	296	240
Fortschreibung 2019	1,0202	111,91	109,91	1,8	22.900	22.338	2,52
		424	382	339	322	302	245

RS = Regelbedarfsstufe, rVA = regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro pro Monat, A-12-M-Ztr bzw. V-12-M-Ztr = aktueller bzw. vorausgegangener Zwölfmonatszeitraum, VÄ = Veränderungsrate

¹ Wirksam ab 1.1.2011, da die Beträge in 2010 wegen der »Nullrunde« bei den Renten nicht zu erhöhen waren. - Die Ausgangsdaten für die Berechnung des Mischindex sind nicht veröffentlicht - ins Verhältnis gesetzt wurden die Ausgangsdaten auf Basis der Kalenderjahre (2009 zu 2008).

² Für die Regelbedarfshöhe der Anlage zu § 28 SGB XII greift die Besitzschutz-Regelung.

³ Der Mischindex für die erste Berechnungs-Stufe war mit 1,0075 gesetzlich vorgegeben; die Veränderungsrate der nicht veröffentlichten Ausgangsdaten bezog sich auf den Zeitraum Juli 2009 bis Juni 2010 ggü. dem Jahresdurchschnitt 2009.

⁴ Auf das Jahr 2010 umbasierter Preisindex.

⁵ NLG-Daten nach VGR-Revision zum 01.09.2014.

⁶ Beim »vorausgegangener Zwölfmonatszeitraum« wurde auf das Kalenderjahr 2013 abgestellt

dieser Fortschreibung – und evtl. auch bei der Fortschreibung für das Folgejahr – sind methodisch bedingt Abweichungen von den in der Fortschreibungs-Formel festgelegten Zeiträumen erforderlich.

Derzeitige Abgrenzung der Regelbedarfsstufen	
Stufe 1	Erwachsene Personen, die in einer Wohnung leben. Dies sind neben alleinlebenden oder alleinerziehenden Erwachsenen auch alle anderen Erwachsenen in einer Wohnung (Mehrpersonenkonstellationen Erwachsener – bspw. in einer Wohnung als Wohngemeinschaft lebende Erwachsene unabhängig von deren Anzahl, im Haushalt eines Kindes lebende Eltern (-teile) oder ein erwachsenes Kind im Haushalt der Eltern.
Stufe 2	Zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner, in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen.
Stufe 3	SGB XII: Personen, die in stationären Einrichtungen leben. SGB II: Erwachsene unter 25 Jahre, die im Haushalt ihrer Eltern leben bzw. erwachsene Leistungsberechtigte unter 25 Jahren, die ohne Zustimmung des Jobcenters umziehen.
Stufe 4	Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
Stufe 5	Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
Stufe 6	Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

Weitere Veröffentlichungen auf »Portal Sozialpolitik«

**Für eine Rente mit Niveau
Zum Diskurs um das Niveau der Renten und das Rentenniveau**

Die Alterssicherungspolitik in Deutschland bedarf weit mehr als nur einer Nachjustierung verschiedener Stellschrauben – nötig ist eine vollkommene Umorientierung. Die Anhebung des Niveaus einzelner Renten etwa durch das Rentenpaket 2014 kann die allgemeine Rentenniveausenkung nicht korrigieren – im Gegenteil wird die Entwertung der Renten für alle durch die Begünstigungen für wenige weiter forciert. Zudem ist das ideologisierte »Drei-Säulen-Konstrukt« aus relativ sinkender gesetzlicher Rente, vermehrter privater Vorsorge sowie betrieblicher Altersversorgung längst am eigenen sozialpolitischen Anspruch gescheitert. Die Teilprivatisierung der Vorsorge trägt bei zur Verschärfung der Einkommensungleichheit im Alter und sie erhöht das Risiko von Altersarmut.

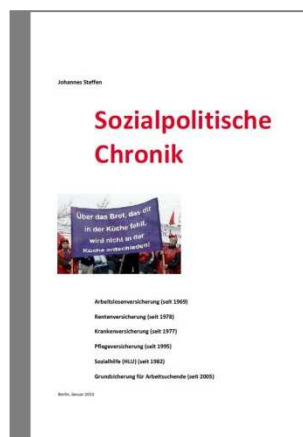
Johannes Steffen, Für eine Rente mit Niveau. Zum Diskurs um das Niveau der Renten und das Rentenniveau, Berlin, August 2015



**... mehr als vier Jahrzehnte
Sozialpolitische Chronik**

Wissen Sie eigentlich noch, wann die Rentenabschläge eingeführt wurden oder wie oft die Zumutbarkeitsregeln der Arbeitslosenversicherung verschärft worden sind? Die Sozialpolitische Chronik bietet einen Überblick über die Änderungen in der Arbeitslosen-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie bei der Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) und der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die letzte Ausgabe ist auf den Stand von August 2017 aktualisiert. Kurze Erläuterungen dienen der Verständlichkeit der Änderungen auch für sozialpolitisch interessierte Laien und dem Fachpublikum erleichtert die Chronik eine schnelle Recherche.

Johannes Steffen, Sozialpolitische Chronik, Berlin, Mai 2018



**Notstandsarbeit - Fürsorgearbeit - Pflichtarbeit - Freiwilliger Arbeitsdienst.
Die öffentlich geförderte bzw. erzwungene Beschäftigung in der Weimarer Republik 1918/19 bis 1932/33**

Leistungsabbau und materieller Druck auf vermeintlich arbeitsunwillige Arbeitslose und letztlich die Untergrabung des Gefüges tariflicher Arbeitsbedingungen sind nicht neu. Dies veranschaulicht die Chronologie des Sozialabbaus und der Bedingungen öffentlich geförderter bzw. erzwungener Beschäftigung in der Weimarer Republik.

Johannes Steffen, Notstandsarbeit - Fürsorgearbeit - Pflichtarbeit - Freiwilliger Arbeitsdienst. Die öffentlich geförderte bzw. erzwungene Beschäftigung in der Weimarer Republik 1918/19 bis 1932/33, Bremen, Juni 1994

